Die Uebertragung des Urheberrechtes.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Süss
Rechtspraktikant aus Speyer a. Rh.

Approbiert am 21. Februar 1911.

Speyer
Zechner'sche Buchdruckerei
1911.

ACAD LANDSHUT BIBL
225

Referent: Univ.-Professor Dr. Ph. Allfeld.

Meiner lieben Mutter

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Seite

Die Behandlung der Frage in der Literatur 1

Erstes Kapitel.

Der Begriff der Uebertragung und des Urheberrechtes.

§ 1.

Der Begriff der Uebertragung 3

§ 2.

Der Begriff des Urheberrechtes 9

Zweites Kapitel.

Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes.

§ 3

Die Gründe für die Uebertragbarkeit der Substanz nach . . 22

§ 4.

Die Gründe für die Uebertragbarkeit der Ausübung nach . . 28

§ 5.

Ergebnis 41

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Arten der Uebertragung im Urheberrecht.

§ 6.

Die Uebertragung des Urheberrechtes durch Vertrag . . . 47

§ 7.

Die gesetzliche Uebertragung des Urheberrechtes 55

§ 8.

Die zwangsweise Uebertragung des Urheberrechtes 59

Viertes Kapitel.

§ 9.

Der Uebergang des Urheberrechtes auf den Erben 65

Anhang.

§ 10.

Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes in der ausländischen Gesetzgebung 69

Literaturangaben.

Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechtes, i. Arch. f. bürg. Recht B. 10 S. 104 f.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht, 1902, (Allfeld I).

— Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, 1908 (Allfeld II).

— Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904 (Allfeld III).

Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht, 1881.

Asch, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht, Inaug. Diss. Breslau, 1908.

Beseler, Deutsches Privatrecht, 2. Abteilung, 1885.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts, 1901.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. besorgt von Felix Dahn, 1864.

van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht, 1894.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechtes, 4. Bd., 1908.

Dahlsheimer, Die Uebertragung des Urheberrechts, 1910.

Dahn, Zur neuesten deutschen Gesetzgebung über Urheberrecht, i. Behrends Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen, 1871. 5. Bd.

— Bausteine, 5. Reihe, 2. Schicht. Privatrechtliche Studien, 1885.

Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876.

Daude, Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechtes, 1888.

Dernburg, Preuss. Privatrecht, 2. Bd., 5. Aufl. 1897.

— Das bürgerliche Recht Deutschlands, VI. Bd. 1910, zu Ende geführt und herausgegeben von Kohler.

Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken v. 11. Juni 1870, 1871.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands, 4. Aufl. 1906.

Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes i. Busch's Arch. B. 35 S. 185 f.

— Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1905.

Gierke, Deutsches Privatrecht i. Bindings systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Bd. 1895.

— i. d. Zeitschr. für das gesamte Handelsr. Bd. 29 S. 266 f.

Harum, Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung, 1857.
Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 4. Aufl. 1908.
Kahn, Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht, Inaug. Diss. Freiburg 1908.
Kaiser, Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht i. d. Zeitschr. f. d. Ziv. Proz. Bd. 21 S. 201 f.
Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797.
Klostermann, Ueber das Urheberrecht an Schriftwerken nach dem Gesetze v. 11. Juni 1870 i. Behrend's Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen, Bd. 5 S. 75 f., 1871.
— in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes, S. 236 f., 1882.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907.
— Die Idee des geistigen Eigentums, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 141 f., 1894.
— Das Autorrecht i. Jher. Jahrb. Bd. 18 S. 129 f.
Kuhlenbeck, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1901.
Laband, Staatsrecht II. Bd. 4. Aufl., 1901.
— i. d. Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 23 S. 619 f.
Lass, Urheberrecht an Gebrauchsmustern, 1892.
Lehmann i. d. Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 42 S. 354 f.
Mannowsky, Zur Uebertragbarkeit des Urheberrechtes, Inaug. Diss. Breslau 1907.
Materialien zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und zum Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 (10. Legislaturperiode, 2. Session: Regierungsvorlage nebst Begründung im 1. Anlagebd. Aktenstück Nr. 97 S. 396 f., Kommissionsbericht im 2. Anlagebd. Aktenstück Nr. 214/15 S. 1272 f.).
— zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. Jan. 1907 (11. Legislaturperiode 2. Session: Regierungsvorlage mit Begründung im 2. Anlagebd. Aktenstück Nr. 30 S. 1526 f., Kommissionsbericht im 6. Anlagebd. Aktenstück Nr. 448 S. 4677 f.).
Mitteis, Zur Kenntnis des literarischen und artistischen Urheberrechtes nach dem österr. Gesetz v. 26. Dez. 1895. In der Festschr. für Unger, S. 87 f., 1898.
Müller, Das deutsche Urheber- u. Verlagsrecht, 1. Bd. 1901, 2. Bd. 1907.
Munk, Die patentrechtliche Lizenz, 1897.
Neustetel, Der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet, 1824.
Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht, i. Jher. Jahrb. B. 5 S. 263 f.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, 1892.
— Das Kunstschutzgesetz, 1907.
Rabel, Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes nach dem österr. Gesetz v. 26. Dez. 1895 i. Grünhuts Zeitschr. B. 27 S. 71 f.
Regelsberger, Pandekten, 1. Bd., 1893.

Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht nach dem Reichsgesetz v. 11. Juni 1870 i. d. Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 70 f.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909.

Schanze, Gutachten über die Frage: welche Aenderungen des bestehenden Rechtes empfehlen sich, um denjenigen Personen, welche in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnisse tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicher zu stellen? in Verhandlungen des 29. Juristentags, Bd. I S. 82 f.

Schuster, Das Wesen des Urheberrechtes, 1891.

Sohm, Der Gegenstand (Sonderabdruck aus der Festschrift für Degenkolb), 1905.

Spöndlin, Ueber das Wesen des Verlagsrechtes, 1867.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes, 3. Bd., 3. Aufl. von Lehmann, 1898.

Voigtländer, Das Gesetz betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 1901.

Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschl. der Lehre vom Verlagsvertrag und Nachdruck, 2 Bde., 1857 und 1858.

— Das Autorrecht nach dem gem. deutschen Recht, 1875.

— Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern, 1877.

Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechtes, 3 Bde., 9. Aufl v. Kipp, 1906.

Wolff, Das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht i. Jher. Jahrb. Bd. 44 S. 330 f.

Weitere Literaturangaben zu speziellen Fragen finden sich in den Anmerkungen.

Abkürzungen.

Gebr. M. G. = Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891.

Geschm. M. G. = Ges. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Jan. 1876.

K. U. G. = Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. Jan. 1907.

L. U. G. = Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. Juni 1901.

R. G. Str. = Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen.

R. G. Z. = Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen.

V. G. = Ges. über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901.

Einleitung.

Die Behandlung der Frage in der Literatur.

Das Urheberrecht, eine der jüngsten unter den Disziplinen des bürgerlichen Rechtes, hat die Rechtswissenschaft vor eine ungeahnte Reihe neuer schwieriger Probleme gestellt, von denen die wenigsten bereits eine allgemein anerkannte Lösung gefunden haben. Nicht nur über zahlreiche mehr oder minder wichtige Detailfragen tobt noch der Streit, sondern auch die grundlegenden Begriffe sind noch nicht zweifelsfrei herausgearbeitet. So ist vor allem der Begriff des Urheberrechtes selbst noch Gegenstand des lebhaftesten wissenschaftlichen Streites. Die vorliegende Abhandlung soll der Untersuchung einer Einzelfrage aus dem Urheberrechte gewidmet sein, der Frage nach seiner Uebertragbarkeit.

Ueber diese Frage enthält das literarische Urheberrechtsgesetz in § 8 Abs. 3 folgende Bestimmung: „Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen". Die Bestimmung findet sich wörtlich wieder im Kunstschutzgesetz § 10 Abs. 2 und der erste Halbsatz mit einem unbedeutenden Zusatz im Geschmacksmustergesetz § 3 Satz 2 und Gebrauchsmustergesetz § 7 (Ebenso Patentgesetz § 6 Satz 2). Die Frage ist somit positiv geregelt und ein Zweifel erscheint ausgeschlossen. Solange man in dem Urheberrecht nichts weiter sah als ein Vermögensrecht wie jedes andere, erhob sich auch kein Streit über die Bedeutung dieser Paragraphen; man nahm an daß die allgemeinen Grundsätze des Privatrechtes über die Uebertragung von Rechten ohne Besonderheit sich auch auf das Urheberrecht anwenden liessen. Erst als die Wissenschaft erkannte, daß das Urheberrecht auch eine personenrechtliche

Seite hat, erhob sich die Frage, ob sich nicht aus dem Wesen des Urheberrechtes eine Einschränkung jener Bestimmungen begriffsnotwendig ergebe. Die Streitfrage ist also, ob eine Uebertragung des Urheberrechtes seiner Substanz nach sich mit seinem Wesen vereinbaren lasse oder ob es nur seiner Ausübung nach übertragen werden könne.[1] [2] [3]

Die Entscheidung dieser Streitfrage wird somit immer davon abhängen, welche Anschauung vom Wesen des Urheberrechtes man zu grunde legt. [4] Wenn daher im folgenden auf die verschiedenartigen Theorien über dieses Problem nicht ausführlicher eingegangen werden soll, so müssen sie doch für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung kurz erörtert werden.

Daß die hier vorliegende Frage nicht bloß von theoretischer Bedeutung ist, ergibt sich schon daraus, dass die „Association litéraire et artistique internationale" sie im Jahre 1900 auf die Tagesordnung ihres Kongresses gesetzt hat.

---

[1]) Für die Uebertragung der Substanz haben sich ausgesprochen: Beseler a. a. O. S. 954; Birkmeyer, a. a. O. S. 12; Bluntschli a. a. O. S. 123; Crome a. a. O. § 519 III; Dahlsheimer a. a. O. S. 20; Daude a. a. O. S. 32; Dernburg, das bürg. Recht Deutschlands S. 48; Kahn a. a. O. S. 10; Klostermann bei Endemann S. 267; Kohler, Urh. Recht an Schr. W. S. 243, Autorr. S. 275; Kuhlenbeck a. a. O. S. 100; Mannowsky a. a. O. S. 14; Mitteis a. a. O. S. 111; Müller a. a. O. I. S. 38, II. S. 68; Osterrieth, Altes und Neues etc. S. 55, Kunstsch. Ges. S. 69; Rabel a. a. O. S. 73; Riezler a. a. O. S. 81; Sohm a. a. O. S. 22; Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 71; Voigtländer a. a. O. S. 60; Wächter, Urh.-Recht S. 86, Autorr. S. 107.

[2]) Für die Uebertragung der bloßen Ausübung haben sich ausgesprochen; Allfeld I S. 90, II. S. 66; Anders a. a. O. S. 120; Asch a. a. O. S. 27; Dahn i. Behr. Zeitschr. B. 5 S. 7; Dernburg, preuß. Priv. R. II S. 966; Anm. 4; Engelmann a. a. O. S. 842; Gareis, Enzyklopädie S. 83; Gierke D. Priv. R. S. 767; Ortloff a. a. O. S. 336; Reuling a. a. O. S. 72.

[3]) Mittelmeinung dahingehend, dass sowohl eine Uebertragung der Substanz wie der blossen Ausübung möglich sei: Endemann a. a. O. S. 11; Heilfron a. a. O. S. 308.

[4]) Ebenso R. G. Z. Bd. 12 S. 51.

Erstes Kapitel.
Der Begriff der Uebertragung und des Urheberrechtes.

§ 1.
Der Begriff der Uebertragung.

Wenn wir von der Uebertragung einer Forderung oder eines anderen Rechtes sprechen, so meinen wir damit eine Sondernachfolge in dasselbe.[1]) Der erste Entwurf des B. G. B., definierte den Begriff der Uebertragung einer Forderung dahin:[2]) „Die Forderung aus einem Schuldverhältnis kann auf einen neuen Gläubiger übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf (Uebertragung). Mit der Uebertragung hört der bisherige Gläubiger auf Gläubiger zu sein und tritt der neue Gläubiger an dessen Stelle". Diese Legaldefinition des Begriffes „Uebertragung" wurde später als überflüssig und lehrbuchmässig gestrichen und fand so keine Aufnahme in unser B. G. B. Aus der Tatsache aber, daß das B. G. B. § 398 von „Uebertragung durch Vertrag" und § 4121 von „Uebertragung kraft Gesetzes" redet, können wir schon entnehmen, daß unser bürgerliches Recht unter Uebertragung verschiedene Arten einer Sonderrechtsnachfolge zusammenfasst.

Es gibt drei Arten der Uebertragung eines Rechtes, die der erste Entwurf[3]) folgendermaßen aufzählte: „Die Uebertragung kann auf einem Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (Abtretung) oder auf gerichtlicher Anordnung oder unmittelbar auf Gesetz beruhen". Nicht gehört hiezu die Uebertragung durch Indossament, bei der der Erwerber ein selbständiges, vom Rechte des Vormannes unabhängiges Recht erwirbt, also keine Rechtsnachfolge vorliegt.[4])

[1]) Ueber die sehr bestrittene Frage, ob eine Rechtsnachfolge begrifflich überhaupt möglich ist, vgl. Windscheid-Kipp I § 64, Anm. 6 S. 299 f.

[2]) Erster Entwurf zum B. G. B. § 293.

[3]) Erster Entwurf § 294 Abs. 1; später aus dem gleichen Grunde gestrichen wie § 293.

[4]) A. A. für das Prozessrecht Hellwig, Rechtskraft S. 289 f.; Oertmann, Zivilprozessrecht S. 97.

Der IV. Abschnitt des Rechtes der Schuldverhältnisse trägt die Ueberschrift „Uebertragung der Forderung“ und stellt zunächst in § 398 f. die Regeln auf, die für die auf Vertrag beruhende Uebertragung einer Forderung gelten. § 412 erklärt diese Vorschriften mit Ausnahme zweier Paragraphen,[5]) deren Tatbestand nur bei Uebertragung durch Vertrag möglich ist, auf die Uebertragung kraft Gesetzes für entsprechend anwendbar. Die Uebertragung durch den Richter regelt C. P. O. §§ 835—838, 844, 857, 859, 860 (und Zw. V. G. § 65 S. 2).

Würde sich nun der IV. Abschnitt gemäß seiner Ueberschrift damit begnügen, nur die Uebertragung einer Forderung zu behandeln, so könnten wir aus ihm für unser Thema, die Uebertragung des Urheberrechtes, nur den Begriff der Uebertragung, nicht aber etwaige gesetzliche Regeln schöpfen; denn das Urheberrecht ist, wie wir später in § 2 sehen werden, ein absolutes Recht. Allein der letzte Paragraph des oben erwähnten Abschnittes[6]) spricht aus, daß die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen auch auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechend Anwendung finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.[7]) Damit ist aber weiter nichts gesagt, als daß die Uebertragung dieser Rechte nicht den Grundsätzen vom Eigentumserwerb unterliegt.[8])

Die Uebertragung nennt man auch nach dem Vorgange des römischen Rechtes Zession. Beide Ausdrücke sind keineswegs glücklich gewählt. Gegen den Ausdruck „Uebertragung“ hat man einmal eingewendet, daß er zu allgemein sei, da er nicht bloß auf Forderungen und andere Rechte, sondern auch auf Sachen[9]) angewendet wird, zum anderen aber, daß er dem Sprachgebrauch nach eine Tätigkeit be-

[5]) B. G. B. §§ 405, 411.

[6]) B. G. B. § 413.

[7]) Dasselbe gilt für die Uebertragung im Wege der Zwangsvollstreckung, C. P. O. § 857.

[8]) Engelmann, bürgerl. Recht S. 230.

[9]) S. Stobbe, Priv.-R. II S. 44 und Wächter, das Verlagsrecht I S. 217, erklären den Ausdruck Zession bei Uebertragung dinglicher Rechte für unrichtig.

zeichnet und daher schlecht auf den Uebergang kraft Gesetzes paßt.

Aehnlich steht es auch mit dem Ausdruck Zession. Während ihn die Quellen nur in dem Fall gebrauchen, wo die Uebertragung durch die Willenserklärung des bisherigen Gläubigers erfolgt, sprechen die Neueren von Zession und Zessionar auch in den Fällen, wo der Uebergang der Forderung auf richterlicher Verfügung oder gesetzlicher Vorschrift beruht Der Ausdruck Zedent versagt in diesen Fällen den Dienst. [10])

Die Uebertragung einer Forderung oder eines anderen Rechtes kann, wie bereits oben erwähnt, geschehen

1. durch Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (Zession im engeren Sinn, freiwillige Zession, Abtretung),
2. durch Gesetz (gesetzliche, fingierte, notwendige Zession, cessio legis),
3. durch richerliche Verfügung.

Die Abtretung [11]) ist nach B. G. B. ein abstrakter Vertrag. Es gehört daher zu ihr nur die Willenserklärung des bisherigen Inhabers, dass er sein Recht auf einen anderen übertrage, und die Annahme der Erklärung von Seiten des Anderen. [12]) Diese Willensäußerung und ihre Annahme nennt

---

[10]) Vgl. Windscheid-Kipp II § 329, Anm. 11.

[11]) Ueber den Streit im gemeinen Recht zwischen der Mandatstheorie (Mühlenbruch, Puchta, Vangerow), die nur eine Abtretung der Ausübung des Rechtes durch eine actio zuließ, während das jus bei dem bisherigen Gläubiger blieb, und der Successionstheorie (Windscheid, Bähr), nach der über das Recht ähnlich wie über eine Sache verfügt wird, s. Windscheid-Kipp II § 329 Anm. 9 u. 10. Das B. G. B. steht wie alle neueren Gesetzbücher (mit Ausnahme des sächsischen B. G. B.) auf dem Standpunkt der Successionstheorie, wie in § 398 ausdrücklich betont wird. Vgl. Motive II S. 118, Oertmann Vorbem. zu § 398. A. A. nur Affolter im Arch. f. bürg. Recht B. 13 S. 296, dagegen ausführlich Prahst, das Wesen der Forderungsabtretung, Inaug. Diss. Rostock, 1901.

[12]) Erster Entw. z. B. G. B. § 294 Abs. 2 S. 1: „Die Abtretung erfolgt mit Schließung des Vertrages, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß durch den Vertrag die Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen soll."

man den Zessionsakt. Gleichgültig für diesen ist der Zessionsgrund [13]) d. h. das Rechtsverhältnis, das den bisherigen Inhaber zur Abgabe der Abtretungserklärung bestimmt. Der Uebergang des Rechtes vollzieht sich, gleichviel welcher Rechtsgrund vorliegt, gleichviel ob er benannt ist und ob überhaupt einer vorhanden ist. [14]) Eine Folge der abstrakten Natur der Abtretung ist, daß eine etwaige Gegenleistung, ein Aequivalent des neuen Inhabers für die Abtretung keine Bedeutung hat; sie ist ein einseitiger Vertrag. Das Kausalgeschäft und die Abtretung können zusammenfallen, so daß sie beide eine zeitliche und äußerliche Einheit bilden. Das ist aber nichts rechtlich Notwendiges und darf uns nicht hindern, die beiden Rechtsvorgänge konstruktiv zu sondern. [15])

Eine gesetzliche Zession vollzieht sich, wenn das Recht ohne Zutun des Inhabers, nur infolge Eintritts gewisser Voraussetzungen auf einen anderen übergeht. [16]) Damit dürfen nicht die Fälle verwechselt werden, in denen der Inhaber eines Rechtes zu dessen Abtretung verpflichtet ist [17]), z. B. B. G. B. §§ 255, 281, 323 Abs. 2, 325 S 3, 440 Abs. 1. Denn in diesen Fällen vollzieht sich der Uebergang nicht von selbst, sondern durch die vom Inhaber abgegebene Erklärung. Ist dieser zur Abtretungserklärung rechtskräftig verurteilt, so vollzieht sich der Uebergang nach C. P. O. § 894 mit dem Eintritt der Rechtskraft von selbst. Hier

---

[13]) Vgl. die Gegenüberstellung in § 15 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. Abs. 3 „Abtretung von Geschäftsteilen“ und Abs. 4 „Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles“.

[14]) Deshalb kann der Schuldner einer abgetretenen Forderung den Mangel eines Abtretungsgrundes nicht rügen. O. L. G. Bamberg v. 24. III. 05 in BayZfR. 1. S. 453.

[15]) A. A. beim Erfinderrecht Gierke, d. Pr. R. S. 888 Anm 85, Allfeld III S. 117. Sie nehmen an, bei entgeltlicher Uebertragung stelle sich das Rechtsgeschäft als Kauf oder Tausch dar, nicht als Zession, unter Berufung auf R. G. Z. B. 20 S. 128, B. 28 S. 251, B. 31 S. 295.

[16]) Fälle gesetzlicher Uebertragung s. Windscheid-Kipp II § 330 S. 368.

[17]) Vgl. Staudinger § 412 Anm. 3, Endemann I § 151 Anm. 24. Crome II § 197 Anm. 14. Der Gegensatz wird zu deutlichem Ausdruck gebracht in B. G. B. § 1251 Abs. 2 S. 3.

liegt also nicht ein Fall einer gesetzlichen Uebertragung, sondern einer Uebertragung kraft richterlicher Verfügung vor. [18])

Durch richterliche Verfügung erfolgt der Uebergang einer Forderung oder eines anderen Rechtes, indem das Vollstreckungsgericht zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eine dem Schuldner zustehende Forderung oder ein Recht dem Gläubiger überweist. [19]) Diese Ueberweisung hat bei Forderungen nach C. P. O. § 835 Abs. 2 die Wirkung einer Zession, also einer Sonderfolge in die Forderung, aber nur für Fälle der Ueberweisung zum Nennwerte an Zahlungsstatt. Durch die Ueberweisung zur Einziehung erhält der Gläubiger nur ein pfandmäßiges Einziehungsrecht. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Forderungen finden nach § 857 C. P. O. auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte entsprechende Anwendung. Inwieweit diese entsprechende Anwendung bei den Urheberrechten möglich ist, wird unten (§ 8) näher zu untersuchen sein.

Weiter als der Begriff der Uebertragung ist der des Ueberganges eines Rechtes, welcher sowohl die Uebertragung als die Vererbung umfaßt.

Je nach der Möglichkeit einer Uebertragung unterscheiden wir übertragbare und unübertragbare Rechte. [20]) Die Rechte

---

[18]) Ebenso Gaupp-Stein § 894 Anm. II, Endemann I § 151 Anm. 21.-A. A. Engelmann, bürg. R. S. 230. Die Gegenansicht scheint mir unhaltbar. Die gesetzliche Verpflichtung hat nur die Bedeutung eines Kausalgeschäftes. Nach § 894 wird aber die Abgabe der Erklärung fingiert. Es sollen also diejenigen Rechtsfolgen eintreten, die sich an die Abgabe der Erklärung angeschlossen haben würden, wenn sie seitens des Schuldners im Augenblicke des Eintrittes der Rechtskraft erfolgt wäre. Der Rechtserwerb wird also als durch den rechtsgeschäftlichen Willen des Schuldners herbeigeführt fingiert, wenngleich sie im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführt worden ist.

[19]) Vgl. besonders Hellwig, Verpfändung und Pfändung von Forderungen S. 203 f.

[20]) Der Kreis der unübertragbaren Rechte deckt sich nicht mit dem der unvererblichen. Der von Bartolus im gemeinen Recht verteidigte Satz: „Quae non sunt transmissibilia ad heredem, per cessionem non transeunt“ enthielt eine unerlaubte Verallgemeinerung, wie besonders von Cocceji als einem der ersten erkannt worden ist (de cessione eorum, quae ad heredem non transeunt, et contra (in Disp. II. 65). — Vergleiche

letzterer Art nennen wir, da sie von der Person ihres Trägers unablöslich sind, höchstpersönliche. Die höchstpersönlichen Rechte können wiederum vollkommen unübertragbar sein (z. B. Mitgliedschaftsrechte B. G. B. § 38) oder der Ausübung nach einem anderen übertragen werden (z. B. Nießbrauch B. G. B. § 1059).

Wir unterscheiden demgemäß in Bezug auf die Uebertragbarkeit drei Arten von Rechten:

1. Schlechthin unübertragbare Rechte,
2. Schlechthin übertragbare Rechte,
3. Rechte, die der Substanz nach zwar unübertragbar, der Ausübung nach aber übertragbar sind.

Der Gegensatz zwischen der Uebertragung eines Rechtes seiner Substanz nach und der Ausübung nach liegt darin, daß im ersteren Falle die Bedingungen für das Weiterbestehen des Rechtes, wenn es einmal rechtsgültig erworben ist, ausschliesslich in der Person des Erwerbers liegen, dagegen im letzteren Falle die Bedingungen für das Weiterbestehen nicht nur in der Person des Erwerbers, sondern in vielen wichtigen Beziehungen auch fürderhin in der Person des Auktors bleiben.[21]) Deshalb erhält der Erwerber im Falle einer bloßen Uebertragung der Ausübung kein absolutes Recht, sondern nur ein obligatorisches Recht gegen den Ueberlassenden.[22]) Dieser ist verpflichtet, sich die Ausübung gefallen zu lassen. Andererseits würde aus dem Ueberlassungsvertrag als solchem folgen, daß die fremde Ausübung des Rechtes durch den Tod des Ueberlassenden und durch dessen Verzicht, der ihm nach wie vor zusteht, hinfällig würde. Ferner würden sich wichtige Verschiedenheiten hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Dritte

für das B. G. B. § 514 S. 1, § 847 Abs. 1 S. 2, § 1300 Abs. 2, aber auch § 664 Abs. 2 mit § 672 S. 1.

[21]) Missverständlich ist die Unterscheidung von Reuling, a. a. O. S. 73. Ob die Bedingungen für die Existenz des Rechtes in der Person des Auktors oder des Erwerbers liegen, begründet den Unterschied zwischen derivativem und originärem Erwerb. In unserer Frage kommt es auf die Bedingungen für das Weiterbestehen des Rechtes nach rechtsgültigem Erwerb an.

[22]) So Komm. d. Reichsgerichtsräte § 1059 Nr. 1, Planck § 1059 Nr. 3, Staudinger § 1059 Nr. 2b, Endemann II § 105 Anm. 2, Crome § 436 III (anders im gem. Recht, s. Windscheid-Kipp I § 205).

und der Zwangsvollstreckung ergeben. Allein diese ungünstigen Folgerungen, die sich an sich aus der Uebertragung eines Rechtes nur seiner Ausübung nach für den Erwerber ergeben würden, hat das Gesetz in den wichtigsten Fällen durch besondere Vorschriften stark gemildert. So hat z. B. derjenige, dem die Ausübung eines Nießbrauches überlassen ist, den Besitzschutz (B. G. B. § 859 f.), den Anspruch aus früherem besserem Besitz (B. G. B. § 1007) und ein unentziehbares Fruchtziehungsrecht (B. G. B. § 956 Abs. 2, § 957); er ist ferner gegen die Wirkung eines Verzichtes auf den Nießbrauch durch § 1056 und gegen den Zugriff der Gläubiger des Nießbrauchers durch § 1120, durch § 809 C. P. O. und § 21 Zw. V. G. geschützt. Da es immer auf die besondere gesetzliche Ausgestaltung ankommt, lassen sich allgemeine Regeln für die Fälle der Uebertragung der bloßen Ausübung nicht aufstellen. Durch diese besondere Ausgestaltung aber wird der aus dem Ueberlassungsvertrag theoretisch sich ergebende Gegensatz vielfach so sehr verwischt, daß im praktischen Ergebnis eine Uebertragung der Ausübung einer Uebertragung der Substanz gleichkommt. Es wird sogar die Ansicht vertreten,[23]) die Uebertragung der Ausübung eines Rechtes sei keineswegs als eine bloße Uebernahme einer Duldungspflicht, sondern als eine Verfügung mit dinglicher Wirkung aufzufassen, die also den Gegenstand unmittelbar ergreife.

Da nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften das Urheberrecht nicht zu den schlechthin unübertragbaren Rechten gehört, ist nun zu untersuchen: Ist das Urheberrecht seiner Substanz oder bloß der Ausübung nach übertragbar?

§ 2.

Der Begriff des Urheberrechtes.

Während die einzelnen Urheberrechte sich auf einem ganz verschiedenartigen historischen Werdegange entwickelt

[23]) So Eccius, Ueberlassung unveräusserlicher Rechte zur Ausübung bei Gruchot B. 50 S. 503 f.

haben,[1]) ist ihr Wesen heute bei allen das gleiche. Die ersten Untersuchungen über die Natur des Urheberrechtes finden wir im 18. Jahrhundert. Die Wissenschaft ging dabei zunächst von der Wertung der Urheberinteressen als vermögensrechtlicher Interessen aus, während die Wertung derselben als ideeller Interessen verhältnismäßig jung ist.[2])

Die ersten Versuche einer wissenschaftlichen Erforschung der Natur des Urheberrechtes knüpfen an den ursprünglichen Privilegienschutz gegen Nachdruck an. Hier begegnen wir zunächst der Theorie, nach welcher es ein subjektives Recht des Urhebers überhaupt nicht gibt, der Urheber vielmehr nur wegen der Strafbarkeit des Nachdruckes einen gewissen Schutz gegen Ausbeutung genießt, ähnlich wie die leibliche Unversehrtheit durch Strafgesetze gesichert ist, ohne daß deshalb ein subjektives Recht besteht.[3])

Diese Ansicht, deren Hauptvertreter Gerber ist, wird heute nur noch von Laband aufrecht erhalten.[4]) Zum Begriffe des Rechtes gehört es, daß es einen Gegenstand hat, auf den sich seine Herrschaft erstreckt. Laband führt nun

---

[1]) Ueber die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtes s. Allfeld I S. 1 f.; Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 29 f; Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urh. R. S. 4 f. - Dem römischen und älteren deutschen Recht war ein Schutz des Urhebers unbekannt. Den ersten Anhalt finden wir in dem Privileg vom 18. Sept. 1469, das Johann von Speyer von der Republik Venedig erhielt; es ist dies aber noch kein Autorprivileg, sondern ein gewerbliches Monopol. Dieselbe Republik hat das älteste wirkliche Privileg erteilt am 1. Sept. 1486 an Sabellicus für seine Venetianer Geschichte. In Deutschland erteilte der Kaiser 1501 ein Privileg an Konrad Celtes für seine Ausgabe der Werke der Hroswitha von Gandersheim. Von landesherrlichen Privilegien soll der Bischof von Bamberg eines bereits 1490 verliehen haben.

[2]) Immerhin gibt schon Neustedel, Der Büchernachdruck nach röm. Recht betrachtet (1824), dem Autor die actio injuriarum gegen Nachdruck.

[3]) Dernburg, bürg. Recht I § 18; Hellwig, Lehrb. d. Zivilprozesses I § 31 D, Anspruch und Klagrecht S. 37 f; Regelsberger a. a. O. § 50, Gierke D. P. R. S. 703; Heilfron a. a. O. S. 269 nehmen ein Persönlichkeitsrecht auch am eigenen Körper an; Dag. Windscheid-Kipp I § 40; Binding, Normen I S. 343, Oertmann i. Jher. Jahrb. Bd 31 S 442 f.

[4]) So Gerber in Jherings Jahrb. B. 3 S. 372 f. u. D. P. R. § 219; Laband, Zeitschr. f. Handelsr. B. 23. S. 621 f. u. Staatsr. II S. 222; O.

aus, daß das Urheberrecht keinen Gegenstand habe, und demgemäß der Rechtsnatur entbehre; als Recht an der eigenen Person falle bei ihm Subjekt und Objekt in eins zusammen.

Diese Theorie, die in dem Urheberrecht nur eine Reflexwirkung von Verbotsgesetzen erblickt und damit die ganze Lehre vom Urheberrecht in das Gebiet der Deliktsobligationen verweist, stellt das wahre Verhältnis auf den Kopf; sie ist ebenso verkehrt wie etwa eine Theorie, die das Eigentum als einen Rückschlag des Diebstahls- und Unterschlagungsverbotes charakterisieren wollte. Diese Theorie widerspricht aber auch unserer Gesetzgebung, die das Urheberrecht deutlich als subjektives Recht anerkennt. Vor allem geschieht dies durch die Bestimmungen über die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes; denn nur Sachen und Rechte können zum Gegenstand von Uebertragungsgeschäften gemacht werden; sodann dadurch, daß die Ueberschrift des 4. Abschnittes des L. U. G. Verletzungen der Befugnisse des Urhebers ausdrücklich als „Rechtsverletzungen" bezeichnet; ferner durch die Bestimmung, wonach der Urheber nicht nur gegen den, der schuldhaft in seine urheberrechtliche Befugnisse eingreift, einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hat, sondern auch gegen den, der sie gutgläubig verletzt, was sich mit der Theorie einer bloßen Deliktsobligation nicht vereinigen läßt. Die Verneinung der urheberrechtlichen Befugnisse als subjektiver Rechte läßt sich aber auch wegen praktischer Unzuträglichkeiten nicht festhalten, indem damit die Anwendung aller Gesetzesbestimmungen über subjektive Rechte auf die Urheberrechte unmöglich gemacht werden würde. Es wäre also z. B. unmöglich, das literarische Urheberrecht zu verpfänden, da nach bürgerlichem Recht eine Verpfändung einer „Reflexwirkung" undenkbar ist. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß das Urheberrecht nicht eine Folge von Verbotsgesetzen ist, sondern daß umgekehrt die Folgen einer Verletzung des Urheberrechtes eine Reaktion desselben als eines subjektiven Rechtes sind.

Mayer, Zeitschr. f. Handelsr. B. 16. S. 364 f. — Aehnl. Adler i. Archiv f. bürg. R. B. 10 S. 104 f. (Urh. R. ist ein gegenstandsloses absolutes Recht).

Auf die ehemaligen Druckerprivilegien führen auch diejenigen Theorien zurück, die das Urheberrecht lediglich vom Gesichtspunkte der Nutzbarmachung als „Monopolrecht“ d. h. als ausschließliches Gewerberecht behandeln. [5]) Damit verbindet sich leicht die Anschauung, als habe der Gesetzgeber die ehemaligen besonderen Privilegien aus praktischen Erwägungen durch ein allgemeines Privileg ersetzt. In der Tat hat das Urheberrecht mit den gewerblichen Monopolrechten nicht nur die allgemeinen Merkmale der Persönlichkeitsrechte, sondern, insoweit als es dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger einen bestimmten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeit vorbehält, auch einen besonderen Inhalt gemein. Allein auf der einen Seite erschöpft es sich nicht in seinem gewerblichen Bestandteile und auf der anderen Seite unterscheidet es sich von jedem ausschließlichen Gewerberechte dadurch, daß es nicht wie dieses erst durch Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit einen individuellen Tätigkeitsbereich schafft, sondern einen durch individuelle Schöpfungstat hergestellten Tätigkeitsbereich gegen Anmaßung unter dem Deckmantel der wirtschaftlichen Freiheit schützt. [6])

Gleichfalls von der nutzbaren Seite eines Geisteswerkes gehen die Theorien aus, welche in dem Urheberrecht ein „originäres Verlagsrecht“ [7]) oder ein „absolutes Vermögensrecht ohne sachliche Grundlage“ [8]) sehen. Diese Theorien sind eine Nachwirkung der Anschauung, daß der Schutz des Urheberrechtes an Schriftwerken sich aus dem Verlagsrecht entwickelt habe. Doch liegen die Zeiten hinter uns, in denen man annahm, daß ein wirksames Recht erst beim Verleger entstehe. [9])

Alle bisherigen Theorien lassen außer Betracht, daß eine Geistesschöpfung für den Urheber nicht nur von materieller,

[5]) So Zorn, Staatsr. II S. 120 f, Schmidt im Arch. f. ziv. Praxis B. 44 S. 186.

[6]) Gierke, D. P. R. S. 757.

[7]) So Wächter, Verlagsr. § 9 f., Autorr. § 1 u. Urh. R. § 4; Klostermann bei Endemann II S. 243 f.

[8]) So Reuling a. a. O. S. 70 f.; Dernburg, Preuß. Pr. Recht II § 304; Daude a. a. O. S. 11.

[9]) So Wächter, Autorr. S. 95; Klostermann bei Endemann S. 243. — Vgl. dagegen § 2 L. U. G.

sondern auch von ideeller Bedeutung ist, indem sie ihm die Durchführung seiner wissenschaftlichen und künstlerischen Absichten und seine Aussichten auf Ruhm und Ehre sichert.

Dieser Bedeutung des Urheberrechtes sucht die Theorie vom geistigen Eigentum gerecht zu werden. [10]) Sie ist eine Theorie, die gleichfalls sehr früh aufgetaucht ist und die die Gesetzgebung insofern beeinflusst hat, als uns der Ausdruck im allg. preuß. Landrecht, in der Verfassung des nordd. Bundes und des deutschen Reiches (Art. 4 Z. 6) begegnet; die moderne Reichsgesetzgebung hat ihn aber wieder verlassen. [11]) Immer aber blieb diese Theorie, die das Urheberrecht als ein Eigentum an einer res incorporalis und die folgerichtig den Nachdruck als widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, als ein furtum usus betrachtet, unklar und was man dabei unter Eigentum verstand, war sehr verschieden. Auch über die nähere Bestimmung des Eigentumsobjektes gingen die Meinungen auseinander, indem bald nur die Form, bald auch der geistige Inhalt des Werkes als Gegenstand des Eigentumes vorgestellt wurde. In weiterer Konsequenz des Eigentumsbegriffes führt diese Lehre dazu, ebenso wie das materielle Eigentum auch das geistige als unverlöschlich, als ewig zu erklären. [12]) Diese Theorie verstößt in bedenklicher Weise gegen den allgemein gültigen Eigentumsbegriff unseres bürgerlichen Rechtes. Darnach ist Eigentum nur an körperlichen

[10]) So Osterrieth, Altes u. Neues z. Lehre v. Urh. R. S. 78; Dernburg, das bürg. R. Deutschl. II. S. 35; Hegel, Rechtsphilosophie § 69; Schopenhauer, handschr. Nachlaß S. 380. — Aehnl. Jhering in Jher. Jahrb. B. 23 S. 303 f.

[11]) Diese Theorie wird einmal unterstützt von dem Sprachgebrauch, wonach alle einem Rechtssubjekt zugehörigen Rechte als dessen eigen bezeichnet werden, zum anderen von einzelnen Gesetzgebungen, so z. B. vom österr. Gesetzb. § 353: „Alles, was jemandem gehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum", — vom pr. L. R. I. 8 § 2: „Alles was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist Gegenstand des Eigentums", — Nap. Dekr. v. 5. II. 1810 a. 39: „Le droit de propriété est garanti à l'auteur" etc.

Ueber die Geschichte der Theorie vom geistigen Eigentum s. Kohler, Arch. f. ziv. Prax. B. 82 S. 173 f.

[12]) Osterrieth, l. c. S. 95, tritt aufs lebhafteste für die zeitliche Unbeschränktheit des Urheberrechtes ein. Eine Versammlung der deutschen,

Sachen möglich. Der Urheber kann demnach Eigentum an den einzelnen gedruckten Büchern oder an den hergestellten Modellen, nicht aber an seiner Idee oder an seinem geistigen Produkt besitzen. Will man auf diese den Eigentumsbegriff ausdehnen, so muß man demselben eine andere Fassung geben, als es bisher die Wissenschaft getan hat.

Aus diesem Grunde setzt eine andere Theorie an die Stelle des „geistigen Eigentumes" ein „Recht an einer unkörperlichen Sache" oder ein „Recht an einem immateriellen Gut". [13]) Diese Theorien, die weiter nichts als verbesserte Theorien vom geistigen Eigentum darstellen, weisen den Fehler auf, daß sie das Geisteswerk von der Person des Schöpfers vollständig loslösen und dieser selbständig gegenüberstellen. Sie vermögen dadurch nicht zu erklären, — es sei denn, daß sie Billigkeitserwägungen ins Feld führten, — warum das Gesetz die Herrschaftsgrenzen an einem so selbständigen Gut nach der Person seines Schöpfers bestimmt.

Alle bisher genannten Theorien gingen davon aus, daß der Schutz gegen gewerbliche Ausnutzung der Geistesschöpfungen den Anstoß zur Ausbildung des Urheberrechtes gegeben hat. Mit Recht hat man daher diesen sogenannten Vermögenstheorien [14]) den Vorwurf gemacht, daß sie die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechtes zu stark betonen. Mag man auch zugeben, daß das Urheberrecht in hohem Maße fähig ist, sich von der Persönlichkeit des Urhebers abzulösen und als Rechtsobjekt in den Verkehr einzutreten, so darf man doch nie außer acht lassen, daß das Urheberrecht der individuellen Sphäre seines Schöpfers entstammt und erst durch dessen Willen sich in ein Vermögensrecht verwandelt. [15])

Dieser Seite des Urheberrechtes tragen die sogenannten Persönlichkeitstheorien Rechnung, welche das Urheberrecht in

französischen und belgischen Künstler zu Brüssel vom 27.—30. Sept. 1870 hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen.

[13]) So Windscheid-Kipp I S. 693; Riezler a. a. O. S. 11; Spöndlin a. a. O. S. 23 f.; Schuster, a. a. O. S. 11; Anders, a. a. O. S. 84.

[14]) Ebenso R. G. Str. B. 2 S. 246; R. G. Str. B. 17 S. 268.

[15]) Bluntschli, a. a. O. § 47: „Das Autorrecht ist primär ein persönliches Recht, sekundär ein Vermögensrecht."

seinem ganzen Umfang als ein aus der geistigen Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht konstruieren. Dieser Theorie hat schon Immanuel Kant in allerdings etwas seltsamer Form Ausdruck gegeben. [16]) In neuerer Zeit wird sie hauptsächlich von den Germanisten vertreten, am glänzendsten aber hat sie Gierke verteidigt. [17])

Die Anhänger dieser Theorie gehen davon aus, daß das Urheberrecht durch die schöpferische Geistestätigkeit entsteht. Infolge dessen suchen sie die Grundlage des Rechtes dort, wo es geschaffen wurde, nämlich in der Persönlichkeit des Urhebers. Das Urheberrecht wurzelt in der Persönlichkeit seines Schöpfers und ist deshalb ein Persönlichkeitsrecht. Sein Kern ist personenrechtlicher Natur; [18]) er kann aus sich heraus auch vermögensrechtliche Ausstrahlungen erzeugen, diese beeinflussen das Wesen des Urheberrechtes aber nicht, sie sind sekundärer Natur. Als einen besonders durchschlagenden Beweis für die Richtigkeit ihrer Anschauung führen die Anhänger der Persönlichkeitstheorie die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung ins Feld. [19]) Erst infolge der Einwilligung des Urhebers entwickeln sich aus dem personenrechtlichen Kern vermögensrechtliche Bestandteile, die nunmehr Gegenstand der Zwangsvollstreckung werden.

Gegen diese Theorie hat man eingewendet, daß das Geistesprodukt wohl ein Ausfluß der Persönlichkeit des Urhebers und von der Eigenart seiner Persönlichkeit wohl auch so sehr abhängig ist wie kein anderes Sachgut. Allein diese Beziehung ist ihrem Wesen nach eine geistige, keine juristische. Die juristische Verknüpfung des Urhebers mit seinem Werke mit der es doch die Rechtsordnung allein zu tun hat, — ist keine notwendige; denn sie ist durch Rechtsübertragung lösbar, sie ist also keine unmittelbare Folge der Persönlichkeit und

---

[16]) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797) § 31 II.

[17]) So Gierke D. P. R. S. 765 f.; Neustetel a. a. O. S. 44 f.; Gareis, Enzyklop. S. 81; Bluntschli a. a. O. § 46; Dahn a. a. O. S. 7 f.; Beseler D. P. R. § 210.

[18]) Gierke D. P. R. S. 766.

[19]) L. U. G. § 14; K. U. G. § 14.

kein aus der Persönlichkeit als solcher fließendes oder der Persönlichkeit unveräußerlich anhaftendes Recht. Wohl beruht der durch die Rechtsordnung gewährte Schutz des Urheberrechtes auf einer besonderen Würdigung der geistigen Individualität und des geistigen Schaffens, aber da wir die Privatrechte nicht nach dem Grunde ihrer Anerkennung durch die Rechtsordnung, sondern nach ihrem Inhalte einteilen, so sind wir nicht berechtigt, neben die Sachenrechte und die Obligationenrechte eine besondere Klasse von privatrechtlichen Persönlichkeitsrechten zu stellen. [20])

Als weiterer Gegenstand gegen die Persönlichkeitstheorie wird ins Feld geführt, daß der Inhalt des Urheberrechtes das Recht der Verfügung über das Geistesprodukt und damit auch seine wirtschaftliche Ausnutzung ist. Dieses Recht kann aber sowohl dem Urheber selbst als auch durch Uebertragung einem Dritten zustehen. Die Persönlichkeit des Dritten wird dadurch aber in keiner Weise berührt oder geändert, was der Fall sein müsste, wenn wirklich das Objekt des Urheberrechtes begrifflich „einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre" bildete.

Aus all dem bisher Gesagten geht hervor, daß weder die Vermögens- noch die Persönlichkeitstheorien das Wesen des Urheberrechtes ganz zu erfassen im stande sind. Sie haben beide durch die Entwicklung der ihnen eigenen Elemente die Einsicht in die Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes gefördert. Es ist ebenso einseitig, die ideelle Seite der Urheberinteressen ausschließlich zu betonen, wie es einseitig ist, außer acht zu lassen, daß auch sie des rechtlichen Schutzes bedarf.

Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit suchen neuere Theorien nach dem Vorbilde Kohlers dadurch zu finden, daß sie das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte zerlegen. Kohler [21]) selbst nimmt an, daß das Urheberrecht ein Immaterialgüterrrecht, d. h. das Recht der wirtschaftlichen Verwertung, und ein Individualrecht, d. h. das Recht auf aus-

[20]) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 29.

[21]) Kohler, Autorr. S. 129 f., Urh. R. an Schr. W. S. 15 f. Zustimmend Regelsberger, Pandekten § 50 VI.

schließliche Bestimmung über Form und Veröffentlichung, umfasse; das erstere Recht ist veräußerlich, das letztere ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht.

Andere Gegner eines einheitlichen Urheberrechtes verbergen den Mangel einer Begründung durch einen äußerst verwickelten Rechtsbau. So konstruiert Mitteis und ihm folgend Rabel[22]) ein kompliziertes System von nutzbaren, idealen und individuellen Bestandteilen, die sie in den verschiedensten Kombinationen miteinander verbinden. Osterrieth[23]) zerlegt das Urheberrecht in den Individualschutz, dem er die Rechtsnatur abspricht und den er als „Inbegriff der Strafnormen" auffaßt, und das geistige Eigentum. Harum[24]) sieht in dem Urheberrechte teilweise ein aus der „Freiheit" fließendes und zugleich die literarische Ehre schützendes Personalrecht, teilweise ein Vermögensrecht und läßt das erstere mit dem Tode erlöschen, das Vermögensrecht auf die Rechtsnachfolger übergehen.

Diesen Ansichten dürfte wohl nicht beizutreten sein. Denn das Gesetz gibt uns keine Handhabe für diese Zerlegung und wir müssen deshalb an der Einheitlichkeit des Urheberrechtes festhalten. Ja es ist vollkommen überflüssig, neben dem eigentlichen Urheberrecht ein besonderes Individualschutzrecht anzunehmen. Kohler selbst muß zugeben,[25]) daß diese Trennung häufig praktisch bedeutungslos ist, daß häufig eine Handlung sowohl das Individualrecht als auch das Immaterialrecht verletzen kann.

Die einzige Theorie, die der persönlichkeitsrechtlichen wie der vermögensrechtlichen Seite des Urheberrechtes in gleicher Weise gerecht wird und die es trotzdem nicht in zwei verschiedenartige Rechte zersplittert, ist diejenige, welche das Urheberrecht als ein absolutes Recht ganz besonderer Art auffasst, das erst die neuere Gesetzgebung geschaffen hat und im Rechtssytem am besten seinen Platz zwischen den

---

[22]) Mitteis, a. a. O. S. 100 f.; Rabel, a a. O. S. 101.
[23]) Osterrieth, Altes u. Neues z. Lehre v. Urh. R. S. 64.
[24]) Harum, a. a. O. S. 53 f.
[25]) Kohler, Urh. R. a. Schr. W. S. 17.

Vermögens- und den Persönlichkeitsrechten einnimmt.[26]) So definiert Allfeld[27]) treffend das Urheberrecht als „das in der Person wurzelnde, durch die Tatsache geistigen Schaffens zur Entstehung kommende, ausschließliche Recht, über die Kundgabe des Erzeugnisses dieses Schaffens an Andere zu bestimmen".

Im näheren drückt diese Definition aus, daß der Urheber das alleinige Bestimmungsrecht über das Ob, die Form und den Zweck der Kundgabe seiner Geistesschöpfung hat. Sie bekennt, daß das Urheberrecht im Falle der Kundgabe zum Zwecke wirtschaftlicher Ausbeutung einen vermögensrechtlichen Charakter annehme, ohne jedoch den persönlichkeitsrechtlichen zu verleugnen.

Die juristische Konstruktion, die man dem Urheberrechte gibt, ist zunächst von Einfluß auf seine Stellung im System; nach der Persönlichkeitstheorie gehört das Urheberrecht in die Lehre vom Personenrecht, nach der Theorie vom „geistigen Eigentum" in das Sachenrecht, nach der Anschauung, daß es nur eine „Reflexwirkung eines Verbotes" sei, in die Lehre von den Deliktsobligationen. Dann aber ist sie ausschlaggebend für die Entscheidung einer Reihe von Einzelfragen, z. B. der Uebertragbarkeit, Pfändbarkeit. Während nämlich nach den reinen Vermögenstheorien das Urheberrecht schon mit der Entstehung Rechtsobjekt wird, wird es nach den Persönlichkeitstheorien erst verkehrsfähig, wenn der Urheber es aus seiner Persönlichkeitssphäre entläßt, d. h. veröffentlicht.

Nachdem wir das Wesen des Urheberrechtes betrachtet haben, erübrigt es darzulegen, welche Rechte eigentlich unter den Begriff „Urheberrecht" fallen.[28])

[26]) So C. W. Hoffmann, Ueber das Urheberrecht an Briefen. Inaug. Diss. St. Gallen 1874 S. 6 f.; Kaiser, a. a. O. S. 204; Hillenbrand, Der Verlagsvertrag, Inaug. Diss. Erlangen 1903.

[27]) Allfeld I S. 22, II S. 16.

[28]) O. Wächter und Kohler (Arch. f. ziv. Pr. B. 82 S. 197) gebrauchen den Ausdruck „Autorrecht" für das literarische Urheberrecht als Gattung des Urheberrechtes. Dies ist jedoch willkürlich. Verfehlt hingegen ist es mit dem Namen „Verlagsrecht" das Urheberrecht selbst bezeichnen zu wollen; so O. Wächter in seinem ersten Werke und Spöndlin, a. a. O.

Unbestritten gehören hierher das literarische und das künstlerische Urheberrecht, die das Gepräge eines Urheberrechtes am deutlichsten aufweisen.

Etwas getrübter ist der Typus des Urheberrechtes schon bei den sogenannten gewerblichen Urheberrechten, die eine Neigung zu gewerberechtlichen Ideen zeigen. Unter diese Gruppe fasst man die Urheberrechte an Geschmacksmustern [29]) und an Gebrauchsmustern [30]) zusammen. Besonders bei letztern hat man — gerade wie bei dem ihm verwandten Erfinderrecht, [31]) von dem sogleich die Rede sein wird — einige Zweifel in seine Urheberrechtsnatur gesetzt. Trotzdem wird man es als ein solches auffassen dürfen. [32]) Das Gebrauchsmustergesetz spricht allerdings nur von einem „Gebrauchsmusterschutz", ohne sich über die Natur des den Schutz genießenden Rechtes irgendwie auszulassen. Maßgebend für die Urheberrechtsnatur des Gebrauchsmusterrechtes ist es jedoch, daß es ebenso wie die anderen Urheberrechte zu seiner Entstehung stets der Verkörperung bedarf.

Wohl mit Recht dagegen ist es meines Erachtens bestritten, ob das Erfinderrecht zu den Urheberrechten zu zählen ist. Ein wichtiger Unterschied zwischen Urheber- und Erfinderrecht zeigt sich in ihrem Gegenstande. Während den Gegenstand des Erfinderrechtes der bloße Gedanke bildet, kann das Urheberrecht nur an einem sinnlich wahrnehmbaren Dinge bestehen, das dem Gedanken des Urhebers als Ausdrucksform dient. Das Erfinderrecht besteht an der Idee als solcher.

[29]) Gewerbliche Muster und Modelle, die sich als ein neues und eigentümliches Erzeugnis darstellen (Geschm. M. G. § 1), d h. „jedes neue und eigentümliche Vorbild für die Gestaltung eines Industrieerzeugnisses, soferne es dazu bestimmt und geeignet ist, den Geschmack, den Formensinn anzuregen", Allfeld III S. 308 f.

[30]) „Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen" (Gebr. M. G. § 1). Vgl. Allfeld III S. 370 f.

[31]) Gareis, Enzyklop. S. 85 f., fasst unter „technischen Urheberrechten" den Erfindungs- und den Gebrauchsmusterschutz zusammen.

[32]) So Allfeld III S. 369 f.; Lass, Urh. R. an Gebrauchsmustern S. 9 f. — Für ein Urh. R. an Geschmacksmustern Allfeld III S. 307; Gareis Enzyklop. S. 84 f.

Auf dem Gebiete des Urheberrechtes ist dagegen die nicht verkörperte Idee schutzlos. [33])

Kohler [34]) führt demgegenüber aus, daß auch das Erfinderrecht nicht ein Recht an einer spekulativen Idee ist, sondern an einer Idee, die der Erfinder verwirklichen und damit verkörpern kann. Das ist zweifellos richtig. Nichtsdestoweniger bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß das Erfinderrecht auch im Zustand der noch nicht verkörperten Idee den Schutz des Gesetzes genießt, während der Urheberschutz immer etwas Körperliches oder, wie L. U. G. § 1 und K. U. G. § 1 besagen, ein Werk voraussetzt.

Infolge dieser wesentlichen Abweichung kann man das Erfinderrecht nicht in die Kategorie der Urheberrechte einrechnen. [35]) Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es zu einem den Urheberrechten nahe verwandten Gebiet gehört: es ist wie dieses ein einheitliches Recht besonderer Art. [36])

Bei der folgenden Darstellung kommen demnach folgende Rechte in Betracht: das literarische und künstlerische Urheberrecht, das Geschmacksmuster- und das Gebrauchsmusterrecht. Diese sind in folgenden Gesetzen geregelt:

1. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 16. Juni 1901 mit Nov. v. 22. Mai 1910 (früher Reichsges. v. 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, dessen § 60 in Kraft geblieben ist). [37])

---

[33]) Allfeld I S. 37, III S. 24 f.; Gierke D. P. R. S. 854; Klostermann b. Endemann II S. 307 — Ueber weitere Unterschiede zwischen Erfinder- und Urheberrecht s. Osterrieth Kunstschutzgesetz S. 17 f.

[34]) Kohler, Handb. des Patentr. S. 248, nimmt wieder ein Individualrecht auf Wahrung des Geheimnisses der Erfindung und ein Immaterialgüterrecht, eben das Erfinderrecht, an.

[35]) A. M. Beseler a. a. O. S. 953 Anm. 6; Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 46; Dernburg, Pr. Obl. R. S. 956 f.; Dahn, Bausteine S. 176; Dahlsheimer a. a. O. S. 2.

[36]) Allfeld III S. XVI.

[37]) In Bayern galt vorher das Gesetz v. 15. April 1840. Aber schon das Str. G. B. v. 1813 hatte das Urh. R. anerkannt (Teil I Art. 397); Allfeld I S. 2.

2. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographien vom 9. Januar 1907 mit Novelle v. 22. Mai 1910 (früher Reichsges. v. 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Reichsges. v. 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien).
3. Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. Januar 1876.
4. Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891.

Das Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Verleger, d. h. demjenigen, dem die wichtigste Befugnis des literarischen Urheberrechtes, das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht übertragen ist, wird durch das Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 (mit Novelle v. 22. Mai 1910) geregelt. Dagegen entbehrt das Kunstverlagsrecht noch der reichsgesetzlichen Regelung.

Das literarische und künstlerische Urheberrecht hat im letzten Jahrzehnt eine vollkommene Neuregelung erfahren. Hiebei sind die Resultate der wissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte in hohem Maße berücksichtigt worden. Die gewerblichen Urheberrechte stammen dagegen aus einer Zeit, wo über die wesentlichen Grundbegriffe des Urheberrechtes noch große Unklarheit herrschte. Infolge dessen mußte sich die damalige Gesetzgebung damit begnügen, die wichtigsten praktischen Grundsätze festzustellen. Allerdings werden viele der in der neueren Gesetzgebung anerkannten Grundsätze (z. B. Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung) auch auf die gewerblichen Urheberrechte analoge Anwendung finden können.

Zweites Kapitel.
Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes.

§ 3.
Die Gründe für die Uebertragbarkeit der Substanz nach.

I.

Die Anhänger der Theorie, daß das Urheberrecht der Substanz nach übertragbar sei, stützen sich vor allem auf den Wortlaut des Gesetzes. Daß sich in sämtlichen Urheberrechtsgesetzen die ausdrückliche Bestimmung findet: „Das Recht kann — — — — auf andere übertragen werden" wurde bereits in der Einleitung erwähnt. Das Gebrauchsmustergesetz spricht zwar nur von der Uebertragung des durch „Eintragung begründeten Rechtes". Trotz des entgegenstehenden Wortlautes wird aber von der herrschenden Ansicht mit Recht angenommen,[1]) daß diese Bestimmung auf das Recht vom Augenblick der Entstehung an Anwendung findet.

Es muß zugegeben werden, daß dieser Wortlaut der Gesetze auf den ersten Blick für die Möglichkeit einer Uebertragung des Rechtes der Substanz nach zu sprechen scheint. Es handelt sich hier nicht um einen bloß ungenauen und unsorgfältig gewählten Ausdruck, sondern es war vielmehr die Meinung der gesetzgebenden Faktoren, daß das Urheberrecht bei der Uebertragung in der Weise übergehe, daß der Urheber und seine Erben aufhören sollten, die Berechtigten zu sein. Allein daraus läßt sich noch kein Beweis führen. Denn nicht theoretische Auffassung des Rechtsstoffes, sondern Aufstellung von Rechtssätzen ist Sache der Gesetzgebung. Nur die vom Gesetzgeber aufgestellten Rechtssätze sind Gesetz, seine persönlichen theoretischen Ansichten, die er seinen Rechtssätzen zu grunde gelegt hat, können keinen Anspruch auf Gesetzeskraft erheben. Sie sind der allgemeinen Kritik unterworfen wie jede andere theoretische Behauptung. Wenn also in unserem Falle die theoretische Auffassung des Gesetzgebers eine falsche gewesen ist, so ist derselben keine weitere Bedeutung beizumessen. Insoweit sie jedoch die aufgestellten

[1]) So Allfeld III S. 415; Gierke D. P. R. S. 847. — Lass, a. a. O. S. 24, erklärt die Vererbung für unzulässig.

Rechtssätze selbst beeinflußt, kann man ihnen nicht wegen eines zu grunde liegenden theoretischen Irrtums die Geltung absprechen. Aber auch dann sind es immer nur die aus dem Irrtum erzeugten Rechtssätze, nicht die theoretische Auffassung des Gesetzgebers, die wir beachten müssen. [2])

Im vorliegenden Falle werden wir durch den Rechtssatz, obwohl der Gesetzgeber von einer falschen Anschauung über das Wesen des Urheberrechtes ausging und es wie ein anderes Vermögensrecht für übertragbar hielt, nicht zu der Folgerung genötigt, eine Uebertragung der Substanz nach anzunehmen. Was der Gesetzgeber durch die fragliche Stelle festsetzen wollte, ist klar. Er will bestimmen, daß das Urheberrecht, soweit es eben seinem Wesen nach überhaupt Gegenstand von Uebertragungsgeschäften sein kann, auch ohne Einschränkung übertragbar sein solle. Die Frage aber, wie weit das Urheberrecht übertragbar ist, wird durch jene Paragraphen nicht entschieden; [3]) sie kann nur durch eine Untersuchung seines Wesens beantwortet werden.

Aehnlich sprechen auch die Quellen des römischen Rechtes an manchen Stellen ungenau von einer Uebertragung des Nießbrauches, während sie nur eine Uebertragung des Nießbrauches, soweit er eben seinem Wesen nach überhaupt übertragbar ist, also nur seiner Ausübung meinen. [4])

II.

Als einen weiteren Grund für die freie Trennbarkeit des Urheberrechtes von der Person des Urhebers führen die Gegner dessen historische Entwicklung aus dem Schutze des Verlagsrechtes ins Feld. [5]) Es muß zwar zugegeben werden, daß sich das Urheberrecht aus einem Privilegienschutz entwickelt hat (s. o. § 2) und daß in erster Linie nicht der Schutz der Autoren, sondern der Schutz der Verleger es gewesen ist, den sich die Gesetzgebung hat angelegen sein lassen und von dem aus die Wissenschaft, Rechtssprechung und Gesetzgebung ihren Standpunkt der Betrachtung genommen

[2]) Reuling a. a O. S. 87.
[3]) Allfeld I S. 89, III S. 66.
[4]) Vgl. Windscheid-Kipp I S. 205 N. 3; Reuling a. a. O. S. 72.
[5]) So Rabel a. a. O. S. 73.

haben. Allein darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß wir heute über das Privilegienwesen weit hinausgewachsen sind und daß sich allgemein die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß nicht der Verleger, sondern der Urheber selbst geschützt werden müsse. [6])

III.

Ein weiterer und wichtiger Einwand wird aus der Natur des Urheberrechtes erhoben. Vornehmlich die Vertreter der Persönlichkeitstheorien sind es, die das Urheberrecht seinem Wesen nach als unveräußerlich und nur der Ausübung nach übertragbar bezeichnen. Hier haben nun die Gegner den Hebel angesetzt und behauptet, daß man ein höchstpersönliches Recht weder der Substanz noch der Ausübung nach übertragen könne, und wenn die Vertreter der Persönlichkeitstheorien eine Uebertragung des Urheberrechtes der Ausübung nach zuließen, so sei dies nur eine nicht tragfähige Notbrücke. [7]) Damit glauben sie den Persönlichkeitstheorien den Todesstoß versetzt zu haben. indem sie diese vor die Alternative stellen. entweder Persönlichkeitsrecht und dann Unübertragbarkeit oder Uebertragbarkeit und dann kein Persönlichkeitsrecht. Da aber die positiven Gesetzesvorschriften die Uebertragbarkeit für möglich erklären, so kann nach ihrer Ansicht das Urheberrecht seinem Wesen nach kein Persönlichkeitsrecht sein.

Allein diese Beweisführung beruht auf der falschen Voraussetzung, daß sich Persönlichkeitsrecht und Uebertragbarkeit nicht vereinen lasse. Sie vergißt aber dabei, daß es einerseits Vermögensrechte gibt, die an die Person des Berechtigten gebunden sind. Ich erinnere an die Personalservituten usus, ususfructus, habitatio und operae servorum im römischen Recht, die zum Teil nicht einmal eine Ueberlassung der Ausübung an einen Dritten zuließen, an den Nießbrauch und die beschränkten Dienstbarkeiten nach bürgerlichem Recht (B. G. B. § 1059 u. 1092). Umgekehrt gibt es auch übertragbare

[6]) Reuling a. a. O. S. 79; Riezler a. a. O. S. 14.

[7]) Dernburg, das bürg. Recht Deutschl. VI S. 48; Rabel a. a. O. S. 95.

Persönlichkeitsrechte, wenngleich dieser Fall seltener ist. So ist z. B das Recht auf die Firma ein veräußerliches und vererbliches Rechtsobjekt (H. G. B. § 22), ferner sind auch viele Zwangs- und Bannrechte und die ausschließlichen Aneignungsrechte, die sich besonders im Fischerei-, Berg- und Jagdrecht finden, wenigstens der Ausübung nach übertragbar. Sogar Rechtsgeschäfte über den eigenen Körper sind nicht schlechterdings nichtig.

Der Begriff des Persönlichkeitsrechtes steht also einer Uebertragung der Ausübung des Urheberrechtes nicht entgegen.

IV.

Stobbe-Lehmann[8]) führt zur Widerlegung der Behauptung, das Urheberrecht sei nur der Ausübung nach übertragbar, an, daß das Urheberrecht voll auf einen Dritten übergehe, wenn der Autor ihm alle im Urheberrecht enthaltenen Befugnisse abtrete. Autor werde dadurch der Dritte nicht, nur das Autorrecht gehe auf ihn über.

Dagegen muß Stobbe-Lehmann schon selbst zugeben, daß das Schutzrecht gegen Beleidigungen unübertragbar ist. Er übersieht aber auch ferner, daß das Signierungrecht, d. h. das Bestimmungsrecht über die Anbringung des Urheberzeichens an einem Werke (K. U. G. § 13), nicht übertragbar ist[9]), ja nicht einmal auf die Erben übergeht[10]), und daß auch das dem Urheber gewährte Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung[11]) in Recht und Werk nicht auf einen Dritten übertragen werden kann, so daß es gar nicht möglich ist, alle Urheberrechtsbefugnisse abzutreten[12])

V.

Auch die Bestimmungen über die Vererbung des Urheberrechtes werden als Beweis für die Uebertragbarkeit der

---

[8]) Stobbe-Lehmann a. a. O. III S. 71 Anm. 1.

[9]) Allfeld III S. 85. — A. M. Osterrieth, Kunstsch. G. S. 99, 101.

[10]) Reg. Vorl. z. K. U. G. S. 1535.

[11]) L. U. G. § 10; K. U. G. § 14.

[12]) Ueber die Unübertragbarkeit einzelner Urheberrechtsbestandteile s. i. Näh. unt. § 4 III.

Substanz verwendet. Der Uebergang auf den Erben ist ein unbestrittener Fall, indem das Recht mit der Substanz ex lege auf eine Person, die nicht Urheber ist, übergeht. Daraus hat man nun den Schluß gezogen, daß auch in den übrigen Fällen der Rechtsnachfolge die Substanz übergehen müsse, m. a. W., daß Vererblichkeit des Urheberrechtes und Uebertragbarkeit desselben nur der Ausübung nach unvereinbar sei.[13])

Allein man darf den Fall der Erbfolge und den der Uebertragung doch nicht von demselben Gesichtspunkte aus betrachten. Der Erbe, in der Regel ein naher Verwandter des Urhebers, setzt dessen Persönlichkeit gewissermaßen fort, so daß es gerechtfertigt erscheint, die Substanz des Rechtes auf ihn übergehen zu lassen.[14]) Eine sonstige Uebertragung geschieht doch meistens nur um das Recht wirtschaftlich ausbeuten zu können. Die beiden Fälle des Ueberganges brauchen also keineswegs gleichmäßig behandelt zu werden.

VI.

In den Reihen der Anhänger der Uebertragbarkeit der Substanz nach finden wir auch das Reichsgericht.[15]) Das R. G. geht dabei von der Annahme aus, daß der Urheber den Personen, denen er sein Urheberrecht übertrug, auch die Sorge für die Wahrung seiner schriftstellerischen Interessen habe übertragen wollen. Dies dürfte wohl in den Fällen zutreffend sein, in denen durch den Tod des Urhebers das Recht auf seine Erben übergeht. Denn Erben sind (wie bereits beim vorhergehenden Einwand ausgeführt wurde) in der Regel die nächsten Angehörigen des Schriftstellers, bei welchen ein Fortleben auch der geistigen Interessen desselben vorauszusetzen ist. Ganz anders aber wird sich die Sache verhalten in den Fällen, wo der Urheber unter Lebenden durch Vertrag sein Recht einem Dritten überträgt. Der Grund zu einem solchen Uebertragungsvertrag wird in der Regel der sein, daß der Urheber im Vertrauen auf die kaufmännische Tüchtigkeit und die besonderen technischen Kennt-

[13]) Anders a. a. O. S. 122 Anm. 152.
[14]) Im Näheren s. dar. unt. VI.
[15]) R. G. Z. B. 12 S. 53.

nisse des Dritten eine bessere wirtschaftliche Ausnutzung seines Werkes erhofft. Nicht aber wird er damit sein Recht von seiner Person trennen wollen. Das Recht wurzelt in der Persönlichkeit des Urhebers und kann nicht aus ihr herausgerissen werden.

Diese Entscheidung kann aber für uns auch wenig beeinflussend sein. Sie liegt bereits drei Dezennien zurück und stammt aus einer Zeit, in der Theorie und Praxis über urheberrechtliche Probleme noch ganz im Unklaren sich befanden. Sie wurde zu einer Zeit erlassen, in der unter dem Einflusse Wächters, Stobbes und Klostermanns die herrschende Theorie das Urheberrecht für ein Vermögensrecht und deshalb für frei übertragbar angesehen hat.

VII.

Am schärfsten hat sich in jüngster Zeit Rabel[16]) gegen die Lehre von der Uebertragung der bloßen Ausübung gewandt. Wenn sich auch seine Ausführungen in erster Linie gegen das österreichische Gesetz[17]) richten, so enthalten sie doch auch für unser Recht manches Verwertbare. Rabel befehdet vornehmlich Gierke und seine Persönlichkeitstheorie, die ja gemäß ihrer Anschauung vom Wesen des Urheberrechtes nur eine Uebertragung der Ausübung nach zulassen kann. Er führt eine Reihe von Konsequenzen an, welche die Persönlichkeitstheorie bei einer strengen Durchführung aus ihrer Lehre ziehen müßte, die aber zum Teil von ihr nicht gezogen worden sind, zum Teil aber, wo sie gezogen worden sind, mit dem Gesetz in Widerspruch treten.

Zunächst meint Rabel müßte Gierke gegen die Zulässigkeit eines Ueberganges auf Vermächtnisnehmer Stellung nehmen und doch ist er für eine Uebertragung des Urheberrechtes im ganzen wie jeder einzelnen in ihm enthaltenen Befugnisse durch Verfügung von Todeswegen.[18]) Fremd ist ferner Gierke eine strafrechtliche Nichtverantwortlichkeit

[16]) Rabel i. d. Zeitschr. f. d. priv. u. öff. Recht der Gegenwart 1900 B. 27 S. 71 f.

[17]) Vgl. unt. § 10.

[18]) Gierke D. P. R. S. 812 u. Anm. 30.

des Urhebers für Eingriffe in ein übertragenes Recht[19]), die sich doch aus der Persönlichkeitstheorie ergeben müßte. Endlich müßte Gierke auch konsequenter Weise zur Unmöglichkeit eines Verzichtes auf das Urheberrecht kommen[20]), weil dessen Substanz „die Wurzeln in die Person des Urhebers versenkt hat" und er diese Wurzeln nicht abschneiden kann. Ein Verzicht wird aber von der herrschenden Meinung und mit ihr von Gierke für zulässig erachtet[21]), wenn auch über die Form des Verzichtes Streit besteht.[22])

Alle diese Einwendungen Rabels richten sich offensichtlich mehr gegen Gierke und seine Persönlichkeitstheorie als gegen die Theorie von der Uebertragung der bloßen Ausübung des Urheberrechtes. Eine ausführliche Widerlegung der einzelnen von Rabel angeführten Punkte bleibt der folgenden Untersuchung vorbehalten.

§ 4.

Die Gründe für die Uebertragbarkeit der Ausübung nach.

I.

Wenden wir uns nun den Gründen zu, welche für die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes der bloßen Ausübung nach sprechen, so können wir schon aus der Betrachtung der Entstehung des Urheberrechtes einen Schluß für die Entscheidung unserer Frage gewinnen.

Das Urheberrecht an einem dazu geeigneten Geisteswerk entsteht in der Person seines Schöpfers.[1] Ausdruck verleiht das Gesetz diesem Gedanken in L. U. G. § 2: „Urheber eines

[19]) Gierke D. P. R. S. 809 Nr. 2; Allfeld I S. 100. — Vgl. unt. § 6.

[20]) Widerlegung s. unt. § 5.

[21]) Gierke D. P. R. S. 825; Allfeld I S. 89; Riezler a. a. O. S. 298; Kohler, Urh. R. S. 243; Dernburg, d. b. R. Deutschl. S. 201. — A. M. Müller I S. 38; Wächter, Autorr. S. 160; Klostermann, das geist. Eigentum I S. 265.

[22]) Vgl. Spöndlin a. a. O. S. 66; Wächter, Autorr. S. 160, 330; Verlagsr. I S. 214. — R. G. Str. B. 3 S. 357.

[1]) So Gierke D. P. R. S. 778; Wächter, Autorr. S. 89, Urh. R. S. 68 f.

Werkes ist der Verfasser“ [2]) d. h. derjenige, welcher durch seine geistige Tätigkeit dem Werke die konkrete schutzfähige Form gegeben hat. [3]) Das Urheberrecht entsteht also nicht in dem Augenblick der künstlerischen Eingebung, sondern in dem Augenblick, in dem das Werk eine Gestalt angenommen hat, in der es außerhalb seines Schöpfers ein selbständiges Dasein führen kann. [4]) Die Begründung des Entwurfs versteht unter dem Verfasser denjenigen, welcher das Werk „durch seine literarische oder künstlerische Tätigkeit hervorgebracht hat“. In der Kommission — s. Bericht S. 4 — wurde angeregt, diese Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, allein aus oben Gesagtem geht bereits hervor, daß diese Definition nicht ganz klar ist. Denn nicht der ist der Urheber, welcher den betreffenden künstlerischen oder literarischen Gedanken zuerst ausgedacht hat, sondern der, welcher ihn in eine sinnlich wahrnehmbare Form gegossen hat.

Wir sehen also, daß Erzeugung durch eigene geistige Arbeit der einzige originäre Erwerbstitel von Urheberrechten ist. [5]) Die geistige Schöpfungstätigkeit ist aber nicht Vornahme eines Rechtsgeschäftes. [6]) Als Rechtsgeschäft betrachten wir nur solche Tatbestände, die als wesentliches Element eine Willenserklärung enthalten. Darnach kann eine geistige Schöpfung keinen rechtsgeschäftlichen Charakter haben. Daraus ergeben sich als praktische Folgerungen einmal, daß auch Geschäftsunfähige und erst recht auch beschränkt Geschäftsfähige in der Lage sind, ein Urheberrecht zu begründen. [7]) Daß selbst Leute, welche sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustand krankhafter

[2]) Der Begriff „Verfasser“ umfasst auch den Tonsetzer und den Autor einer Abbildung, Allfeld I S. 63.

[3]) Allfeld I S. 63.

[4]) Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 223.

[5]) So Gierke D. P. R. S. 778.

[6]) A. A. Kohler i. Jher. Jahrb. B. 18 S. 133, Autorr. S. 6. Urh. R. an Schr. W. S. 228: „Schöpfung ist eine latente Rechtshandlung d. h. neutrale Tätigkeit, die rechtliche Elemente in sich aufnehmen kann.“ Ortloff i. Jher. Jahrb. B. 5. S. 295. — Dag. Klöppel i. Gruch. Beitr. B. 34 S. 7; Schuster a. a. O. S. 83 f.

[7]) So Gierke D. P. R. S. 787; Riezler a. a. O. S. 40.

Störung der Geistestätigkeit befinden (B. G. B. § 104 Z. 2), im stande sind, originelle literarische, musikalische, künstlerische Werke zu schaffen, kann man aus den letzten Erzeugnissen eines Hölderlin, Nietzsche, Schumann ersehen. Allerdings wahrnehmen kann ein Geschäftsunfähiger sein Recht nicht und, wo eine Willenserklärung zur Vervollkommnung des Rechtes notwendig ist, wie z. B. beim Erfinderrecht die Patentanmeldung, fällt deren Abgabe seinem gesetzlichen Vertreter zu. Auf der anderen Seite folgt aus der nicht rechtsgeschäftlichen Natur des geistigen Schaffens, daß es beim originären Erwerb des Urheberrechtes durch geistige Schöpfung keine echte Stellvertretung im Sinne der §§ 134 f. B. G. B. geben kann. [8]) Wer durch seine Schöpfung ein Urheberrecht für einen anderen begründen will, begründet es dennoch für sich, nur in seiner Person entsteht das Recht, wenn er auch einem anderen die Ausübung übertragen kann.

Keine Ausnahme von unserer Behauptung, daß das Urheberrecht in der Persönlichkeit seines Schöpfers wurzle, bilden die Vermutungen, welche die einzelnen Urheberrechtsgesetze aufgestellt haben, um den Urhebern den Beweis ihrer Urheberschaft zu erleichtern. So enthält L. U. G. § 7 die Vermutung, daß, wenn der Name eines Urhebers auf einem Werke angegeben ist, dieser der Urheber sei. Die gleiche Vermutung stellt K. U. G. § 9 Abs. 1 für Werke der bildenden Kunst und der Photographie auf, und nach Geschm. M. G. § 13 gilt, wer ein Geschmackmuster zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, bis zum Gegenbeweis als Urheber. Ebenso begründet beim Gebrauchsmusterrecht die Eintragung eine Vermutung für die Urheberschaft. [9]) Die besprochenen Vermutungen beziehen sich nur auf die Urheberschaft nach ihrer subjektiven Seite. Sie bedeutet nicht etwa, daß derjenige, welcher sich fälschlich als Urheber bezeichnet, damit das Urheberrecht erworben habe.

[8]) So Allfeld I S. 64, III S. 27; Gierke D. P. R. S. 787; Riezler a. a. O. S. 40. — A. M. Reuling a. a. O. S. 107; Dernburg, Pr. Obl. R. S. 962; Wächter, Autorr. S. 89; Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 228; R. G. Z. B. 34 S. 104.

[9]) So Allfeld III S. 370. — A. M. Riezler a. a. O. S. 47 Anm. 2.

sondern sie begründen nur die widerlegbare Vermutung, daß der genannte Urheber der wirkliche Urheber sei. [10])

Auch L. U. G § 4 und K. U. G. § 6, nach denen der Herausgeber eines Sammelwerkes als der Urheber des Ganzen angesehen wird, stellen keine Ausnahme auf. Hier entsteht in der Person der Mitarbeiter Sonderurheberrechte an den einzelnen Beiträgen und in der Person des Herausgebers ein Sonderurheberrecht am Ganzen. [11]) Man wird sogar annehmen dürfen, daß jeder Mitarbeiter über seinen Beitrag, [12]) der Herausgeber aber seinerseits über die einzelnen Beiträge nur soweit verfügen kann, als ihm das Recht hiezu übertragen ist. Die Mitarbeiter erwerben ihre Urheberrechte durch die geistige Schöpfung der einzelnen Beiträge an diesen, der Herausgeber sein Urheberrecht am Ganzen durch die geistige Tätigkeit, die er bei Anordnung und Auswahl der Beiträge an den Tag legt. [13])

So zeigt uns schon die Entstehung des Urheberrechtes, daß es in eine viel innigere Verbindung zur Persönlichkeit seines Schöpfers tritt, als dies bei irgend einem anderen Rechte der Fall ist. Nur durch die geistige Arbeit des Schöpfers, die durch seine Persönlichkeit ihr Gepräge erhält, kann überhaupt ein Urheberrecht entstehen. Urheber und erster Berechtigter sind, wie oben ausgeführt, immer ein und dieselbe Person. [14])

Schon daraus läßt sich entnehmen, daß das Urheberrecht gegen eine Trennung von der Person des Urhebers einen ungleich stärkeren Widerstand leisten wird wie jedes andere Recht.

II.

Der innige Zusammenhang, in den das Urheberrecht mit der Persönlichkeit des Urhebers schon mit seiner Entstehung gekommen ist, bleibt auch bei den weiteren Schicksalen des Urheberrechtes bestehen. Unsere Gesetzgebung hat sorgfältig überall auf diese Beziehung zwischen Urbeber und Werk Rücksicht genommen. Dies soll im folgenden näher dargelegt werden.

[10]) So Wächter, Autorr. S. 270 Anm. 90 Abs. 4. — A. A. Reichsoberhandelsgericht B. 16. S. 232.

[11]) So Gierke D. P. R. S. 784; Allfeld I S. 69, III S. 48.

[12]) Ausnahme bei periodischen Werken, V. G. § 42.

[13]) R. V. z. L. U. G. § 393.

[14]) Ueber Besonderheiten s. unt. § 7.

Wenn wir die einzelnen Paragraphen der Urhebergesetze, welche die Uebertragung behandeln, näher ins Auge fassen, so begegnet uns eine Reihe von Befugnissen, von denen das Gesetz sagt, daß sie beim Urheber bleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Daraus können wir für die Lösung unserer Frage bereits das Ergebnis gewinnen, daß diese Befugnisse nicht mit dem allgemeinen Uebertragungsvertrag auf den Erwerber übergehen, sondern daß es zu ihrer Uebertragung eines besonderen Vertrages zwischen Urheber und Erwerber bedarf, daß sie also viel inniger mit der Person des Urhebers verknüpft sind.

Um ein Beispiel herauszugreifen, führe ich das ausschließliche Aenderungsrecht an. Dieses zeigt uns so recht die feste Verbindung zwischen Schöpfer und Geisteswerk. Das literarische wie das künstlerische Urheberrecht [15]) enthält die Bestimmung, daß der Erwerber [16]) nicht berechtigt sei an dem Werke selbst, an dessen Titel und der Bezeichnung des Urhebers wesentliche Aenderungen anzubringen, [17]) mag die Uebertragung eine beschränkte oder unbeschränkte sein. Der Grund dieser Vorschrift ist leicht einzusehen. Der Urheber, der seine Geistesschöpfung der Oeffentlichkeit mitteilen will, wählt den Weg der Uebertragung, um sein Ziel leichter zu erreichen, aber sein Wille bleibt dabei immer der, daß sein Werk in der von ihm geschaffenen Form vor die Oeffentlichkeit trete. Aus diesem Grunde wird man auch annehmen dürfen, daß der Erwerber berechtigt ist, Aenderungen im Manuskript oder an einzelnen Exemplaren vorzunehmen, wenn nur das Werk in seiner abgeänderten Form nicht einem weiteren Kreis von Personen zugänglich wird. [18]) In diesen Vorschriften prägt sich scharf das moderne droit moral des Urhebers aus, d. h. das Recht auf Schutz seiner Individualität, wie sie in dem Schriftwerke oder in dem Werke der Ton-

[15]) L. U. G. § 9; K. U. G. § 12; V. G. § 13.

[16]) Nicht dagegen der Erbe; Allfeld I S. 103, III S. 81.

[17]) Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwillung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig. L. U. G. § 9 Abs. 2; K. U. G. § 12 Abs. 2; V. G. § 13 Abs. 2.

[18]) Allfeld I S. 103; Osterrieth, Kunstsch. G. S. 94.

kunst zum Ausdrucke gebracht ist. Dieses Recht des Urhebers am inneren Bestand seines Werkes verbleibt jedoch nur im Zweifel bei seiner Person. Die Bestimmungen hierüber sind dispositiver Natur und daher kann dieses Recht durch besonderen Vertrag auch auf den Erwerber übertragen werden. [19])

Selbstverständlich ist es, daß auch ein Dritter keine Veränderung an einem Werke vornehmen darf, solange das ausschließliche Aenderungsrecht sich noch beim Urheber befindet. Es fragt sich aber weiter, ob der Erwerber, wenn ihm selbst die Aenderungsbefugnis übertragen ist, diese durch seine Einwilligung auf einen Dritten weiter übertragen kann. Nach meiner Ansicht ist diese Frage zu verneinen. Denn einmal liegt in der Uebertragung einer solchen Befugnis immer ein Akt besonderen Vertrauens in die Person des Erwerbers vor, zum anderen aber wird die Absicht, die den Urheber hiezu bestimmt, in der Mehrzahl der Fälle die sein, daß er erhofft, der Erwerber könne durch seine besondere Sachkenntnis Verbesserungen an dem Werke anbringen. Jedenfalls wird aber der Erwerber, wenn er die ihm erteilte Aenderungsbefugnis auf einen Dritten übertragen will, zuvor die Einwilligung des Urhebers dazu einholen müssen.

Wenn aber der Erwerber überhaupt nicht ohne weiteres das Recht hat, Veränderungen an dem Werke vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so darf er es auch keiner Bearbeitung unterziehen. Deshalb bestimmt L. U. G. § 14 und gleichlautend mit ihm V. G. § 2 für den Fall des Abschlusses eines Verlagsvertrages, daß dem Urheber im Zweifel die Befugnis für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart, für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, für die Bearbeitung

---

[19]) Osterrieth, Kunstsch. G. S. 89, baut das Recht am inneren Bestand auf zwei Grundlagen auf:

a) auf einem Ausfluss des Schutzes der Urheberpersönlichkeit; dieser Schutz ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Urhebers;

b) auf der vermögensrechtlichen Verfügungsherrschaft.

eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist, verbleibt.

Aus der Tatsache, daß bei einer Uebertragung regelmäßig gerade die für die ideellen Interessen des Urhebers wichtigsten Befugnisse bei ihm bleiben, ergibt sich also, daß das Urheberrecht inniger an seinem Subjekt haftet als jedes andere Recht.

III.

Betrachten wir nun das übertragene Recht, so sehen wir, daß auch dieses nicht völlig unabhängig von dem Willen seines Urhebers ist. So bestimmt V. G. § 28, daß der Verleger zur Uebertragung des Verlagsrechtes ohne Einwilligung des Urhebers in der Regel nicht befugt ist,[20]) sondern nur dann, wenn sich der Uebertragungsvertrag auf das ganze Verlagsgeschäft erstreckt.[21]) Der Verleger bedarf ferner zur Erhöhung des Ladenpreises der Zustimmung des Verfassers, zur Ermäßigung nur insoweit, als nicht berechtigte Interessen verletzt werden (V. G. § 21). Der Verfasser, nicht auch der Verleger, ist weiter bis zum Beginn der Vervielfältigung berechtigt, wegen veränderter Umstände von dem Verlagsvertrag zurückzutreten, allerdings gegen Ersatz der von dem Verleger gemachten Aufwendungen (V. G. § 35); auch der Konkurs des Verlegers gewährt dem Verfasser ein Rücktrittsrecht, wenn zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen ist (V. G. § 36 Abs. 3).

Auch für die Weiterübertragung[22]) des Rechtes des Erwerbers, die man grundsätzlich für zulässig erachten muß trotz des Schweigens des Gesetzes, kann die Einwilligung des Urhebers erforderlich sein, nämlich dann, wenn das Recht des Erwerbers als auf seine Person beschränkt begründet werden wollte.

[20]) Die Vererblichkeit der Verlegerrechte ist fast unbestritten; so Allfeld I S. 492. — A. A. Alexander Katz, Gutachten f. d. 25. d. Jur. Tag S. 168, 172.

[21]) Die Einwilligung darf allerdings nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden.

[22]) Ueber die Weiterübertragung vergl. unten § 6.

IV.

Alle die bisher aufgeführten Beispiele haben gezeigt, daß der Urheber in der Regel durch einfache Uebertragung des betreffenden Rechtes sich desselben nicht vollends entäußert und dasselbe seinem Einfluß entrückt, sondern daß ihm im Zweifel immer noch wichtige Befugnisse bleiben. Wenn auch hiedurch der enge Zusammenhang zwischen Urheber und Werk nachgewiesen und die Unübertragbarkeit des Urheberrechtes seiner Substanz nach wahrscheinlich gemacht wird, so ist doch damit nicht ein strenger Beweis hiefür geführt. Für diesen kann zunächst die Tatsache angeführt werden, daß gewisse Urheberrechtsbestandteile überhaupt nicht übertragbar sind.

Der neu [23]) in das Kunstschutzgesetz von 1907 aufgenommene § 13 bestimmt, daß der Name oder Namenszug auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden dürfe. [24]) Die Motive (S. 19 f.) bemerken mit Recht hiezu: „Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigesetzt hat, nicht ohne sein Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszuge versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun". Die Bestimmung legt mit Absicht nur dem Urheber das Recht zu, über die Anbringung seines Namens zu verfügen, während der vorangehende § 12 K. U. G., der das Aenderungsrecht regelt, im Absatz 2 vom Berechtigten redet als dem, der das ausschließliche Aenderungsrecht übertragen kann. Dieses im § 13 K. U. G. geregelte Signierungsrecht geht auch nicht auf die Erben über; [25]) das ausschließliche Signierungsrecht entspricht allein dem Rechte der Persönlichkeit des Urhebers. Streit herrscht hier noch

[23]) Die Bestimmung galt schon für das alte Recht; so Allfeld I. S. 103.

[24]) Für das literarische Urh. R. ergibt sich diese Bestimmung aus § 9 L. U. G.

[25]) Reg. Vorl. z. K. U. G. S. 1535.

darüber, wie lange das Signierungsrecht besteht. Während es nach der einen Ansicht [26]) so lange besteht wie das Urheberrecht, so daß es 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers jedem gestattet sei, das Werk mit dem Namen des Urhebers zu versehen, behaupten die anderen, [27]) daß die Bestimmung des § 13 dauernde Geltung habe und nicht mit dem Urheberrechte an dem Werke erlösche. Aber einerlei, welcher Meinung man den Vorzug gibt, die Tatsache bleibt bestehen, daß das Signierungsrecht untrennbar mit der Person des Urhebers verknüpft ist.

Ein weiterer unübertragbarer Urheberrechtsbestandteil tritt uns bei der Zwangsvollstreckung entgegen. Hier bestimmen die einzelnen Gesetze, [28]) daß die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk gegen diesen selbst ohne seine Einwilligung nicht stattfindet. Dieses Widerspruchsrecht knüpft das Gesetz ausdrücklich an die Person des Urhebers. Selbst bei Uebertragung des Rechtes kann nicht der Berechtigte, sondern nur der Urheber das Widerspruchsrecht geltend machen. Wie untrennbar diese Befugnis vom Urheber ist, zeigt sich darin, daß laut ausdrücklicher Bestimmung nicht einmal der gesetzliche Vertreter des Urhebers die Einwilligung erteilen kann, während dieser doch sonst zu allen Erklärungen des von ihm Vertretenen ermächtigt ist.

Auch aus folgendem läßt sich die Unübertragbarkeit einzelner Urheberrechtsbefugnisse ersehen. In den Ausnahmefällen von dem Nachdrucksverbot, welche im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwicklung der Literatur, der Erziehung und Bildung des Volkes für notwendig erachtet wurden, [29]) ist die Vervielfältigung durch Aufnahme in eine Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke, ferner die Abänderung von Schriftwerken zur Aufnahme in Sammlungen für den Schulgebrauch nur dann

[26]) So Allfeld II S. 85.

[27]) So Osterrieth, Kunstsch. G., S. 101.

[28]) L. U. G. § 10; K. U. G. § 14. Näheres über die Zwangsvollstreckung sowie über die Zwangsvollstreckung in gewerbliche Urheberrechte s. unt. § 8.

[29]) Dambach, die Gesetzgebung d. nordd. Bundes betr. das Urh. R. an Schr. W. 1871 S. 78.

zulässig, wenn der Urheber persönlich seine Einwilligung erteilt.[30]) Hat also der Urheber einen gesetzlichen Vertreter, so genügt dessen Erklärung nicht. Auch für den Fall der Uebertragung des Urheberrechtes ist die Einwilligung des Urhebers erforderlich, die des Rechtsnachfolgers genügt nicht, ja sie ist ganz unentbehrlich. Das Recht zur Erteilung der Einwilligung läßt sich von der Person des Urhebers nicht trennen.

Ferner ist die Verfassereigenschaft[31]) untrennbar von der Person dessen, der das Werk geschaffen, also des Urhebers. Denn nach L. U. G. § 2 ist der Verfasser eines Werkes dessen Urheber, so daß nur er als Verfasser angesehen werden kann. Ein Beweis hiefür ergibt sich auch daraus, daß ein Vertrag, gemäß dessen ein anderer befugt sein soll, seinen Namen als Verfassernamen auf ein Werk zu setzen und somit in den Augen anderer als solcher zu erscheinen, in der Regel gegen die guten Sitten verstoßen und somit nichtig sein wird (B. G. B. § 138), wenn auch Fälle denkbar sind, z. B. bei Gelegenheitsgedichten, wo der Namenstausch nicht als unmoralisch zu betrachten ist.

In all diesen unter IV aufgeführten Fällen haben wir Urheberrechtsbestandteile gesehen, die von der Person des Urhebers untrennbar sind. Da, wie wir im § 2 gesehen haben, das Urheberrecht als ein einheitliches Recht anzuschauen ist, so folgt daraus, daß auch das ganze Recht seiner Substanz nach dem Schicksale seiner Bestandteile folgt. daß das Recht also beim Urheber bleibt und nur eine Uebertragung seiner Ausübung möglich ist.

V.

Der überzeugendste Beweis dafür, daß das Urheberrecht eine völlige Trennung zwischen Urheber und Werk durch

---

[30]) L. U. G. § 19, 24.

[31]) Rabel, a. a. O. S. 119, unterscheidet zwischen Autorschaft und dem Recht am Autornamen. Erstere hält er für unübertragbar, letzteres für nicht voll übertragbar, erkennt jedoch hiefür eine „erweiterte Verzichtbarkeit“ an.

Uebertragung nicht zuläßt, liegt meines Erachtens in der Bedeutung, welche die Lebensdauer des Urhebers auch nach der Uebertragung für die Schutzfrist des Rechtes hat. [32])

Die Gegner der hier vertretenen Ansicht haben diese für sie unbequeme Erscheinung mit dem Satze: »nemo plus juris transferre potest quam ipse habet« zu erklären gesucht. [33]) In Wirklichkeit ist dies aber keine befriedigende Erklärung, sondern nur eine Verschiebung der Frage dahin: Warum erleidet dieses Recht, welches übertragen wird, in der Zeitdauer eine derartige Beschränkung?

Meines Erachtens kann man eine befriedigende Lösung nur dann finden, wenn man diese Erscheinung aus dem Wesen des Urheberrechtes als eines Persönlichkeitsrechtes erklärt.

Diese Konstruktion wurde von den Gegnern einmal durch die Behauptung angegriffen, [34]) daß diese Art der Befristung nicht typisch und unbedingt notwendig für das Urheberrecht sei, daß sie nicht überall durch die Bestimmung eines festen Zeitraums nach dem Tode des Urhebers hergestellt ist, zum anderen aber mit dem Einwand, warum das Urheberrecht nicht sofort mit dem Tode des Urhebers erlösche, wenn es doch ein höchstpersönliches Recht sei.

Was den ersten Einwand betrifft, so ist ja wohl zuzugeben, daß es Länder gibt, in denen eine absolute Schutzfrist gesetzt ist, d. h. in denen das Recht nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Veröffentlichung erlischt, einerlei ob der Urheber noch lebt oder bereits gestorben ist. Allein diese Gesetze verkennen das Wesen des Urheberrechtes. Das Geisteswerk ist ein Persönlichkeitsgut und soll daher durch das Leben des Urhebers zugleich erhalten und begrenzt werden. Darum soll es auch während des Lebens des Urhebers unbedingt in Kraft bleiben. Dies kann aber bei absoluten Schutzfristen häufig nicht der Fall sein. Denn es kann sehr leicht vorkommen, daß ein Werk zu Lebzeiten seines Autors gemein-

[32]) Ausnahmen hievon s. weiter unten.

[33]) So Rabel, a. a. O. S. 81.

[34]) Rabel, a. a. O. S. 82, und Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 9 u. S. 23 f.; beide mit Nachweisen aus der ausländischen Gesetzgebung.

frei wird. Daß dies häufig eine schwere Schädigung der ideellen Interessen des Urhebers bedeutet, müssen selbst Freunde dieses Argumentes zugeben. [35])

Auch der andere Einwurf, daß ein Persönlichkeitsrecht mit dem Tode des Autors erlöschen sollte, kann nicht gegen unsere Theorie sprechen. [36]) Diese Aufstellung mag wohl richtig sein, aber einmal würde dadurch der Wert eines Urheberrechtes infolge der Zerbrechlichkeit des menschlichen Daseins unerträglich unsicher. Zum anderen aber entspricht eine Fortdauer der Persönlichkeit über das Grab hinaus in einer Reihe von Beziehungen unserer Kulturweise, ganz ebenso wie ehemals die Völker annahmen, daß des Verstorbenen Seele noch eine Zeitlang in der Nähe weile und erst allmählich ins Jenseits entschwinde und die Berührung mit dem Kreise unseres Daseins verliere. Man wird also sagen müssen, daß nur aus praktischen Ueberlegungen, um dem Urheber die wirtschaftliche Ausnützung seines Werkes zu sichern, und mit Rücksicht auf das Fortleben der Persönlichkeit des Verstorbenen im Kreise seiner Angehörigen eine Ausnahme von dem Erlöschen eines Persönlichkeitsrechtes hier vorliegt. [37])

Auch die Fälle, in denen die Schutzfristen des Urheberrechtes nicht von der Lebensdauer des Urhebers abhängen, vermögen die hier vertretene Anschauung nicht zu entkräften. So beträgt die Dauer des Schutzes bei Photographien 10 Jahre vom Erscheinen ab, bei Geschmacksmustern 1—15 Jahre, bei Gebrauchsmustern 3 oder 6 Jahre. [38]) Diese Bestimmungen sind lediglich aus volkswirtschaftlichen Erwägungen entsprungen. Es handelt sich hier doch nicht um Urheberrechte, bei denen die Geistestätigkeit und die persönliche Veranlagung eine so große Rolle spielen wie etwa bei einem Gemälde oder einem wissenschaftlichen Werke.

---

[35]) So Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 9.

[36]) Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 7, der nicht zu den Anhängern der hier vertretenen Theorie zählt, bezeichnet diesen Einwand als nicht stichhaltig.

[37]) Dahn i. Behrends Zeitschr. B. 5. S. 8.

[38]) K. U. G. § 26 — Geschm. M. G. § 8 — Gebr. M. G. § 8.

Ferner braucht es wohl nicht weiter ausgesprochen zu werden, daß es keine Widerlegung der vorliegenden Ausführungen ist, wenn die Schutzfrist bei anonymen und pseudonymen Werken von der ersten Veröffentlichung ab berechnet wird. [39]) Ausserdem steht dem Urheber jederzeit das Recht zu, die Schutzdauer für sein Werk auf 30 Jahre nach seinem Tode zu verlängern, wenn er innerhalb der 30jährigen Frist seinen Namen angibt oder denselben zur Eintragung in die Eintragsrolle zu Leipzig anmeldet.

Eine scheinbare völlige Trennung des Urheberrechtes von dem Leben des Urhebers bedeutet die sogenannte Perpetuierung des literarischen Urheberrechtes. Nach L. U. G. § 29 genießen auch nicht herausgegebene Werke eine 10jährige Schutzfrist seit der ersten Veröffentlichung. Diese Bestimmung läßt sich nicht aus dem Wesen des Urheberrechtes erklären, sie ist lediglich aus praktischen Erwägungen hervorgegangen. Die Begründung [40]) rechtfertigt diese Bestimmung mit dem Hinweis auf den ungünstigen Einfluss, den es auf die Neigung zur Veröffentlichung alter handschriftlicher Werke ausübt, wenn dem Herausgeber nicht wenigstens für einen kurzen Zeitraum die ausschließliche Verbreitung und Ausbeutung gesichert ist. Mit Recht hat Kohler [41]) diese Bestimmung angegriffen. Denn welche Ueberlegung kann eigentlich dazu führen, den Erben einen weiteren als den in der Person des Urhebers liegenden Schutz angedeihen zu lassen, wenn sie erst nachträglich mit der Veröffentlichung herausrücken? Es kann dadurch einmal ein Mißbrauch von Seiten der Erben mit dem unveröffentlichten Werk getrieben werden, indem sie dieses zu lange ihrer Mitwelt vorenthalten. Zum anderen aber kann, namentlich wenn einmal eine längere Zeit verstrichen ist, eine Person, der ein Schriftwerk in die Hände fällt, nicht erst die vielleicht in alle Erdteile zerstreuten Erben des Verfassers um die Genehmigung fragen, um sich nicht zivil- und strafrechtlich verantwortlich zu machen.

---

[39]) L. U. G. § 7, 31.

[40]) Reg. Vorl. z L. U. G. S. 403 — Reg. Vorl. z. K. U. G. S. 1541.

[41]) Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 239.

Eine Ausnahme zeigt sich nur bei der Vererbung des Rechtes. Hier geht das ganze Recht wie es dem Urheber zusteht, in allen seinen Bestandteilen, also nicht nur nach seiner vermögensrechtlichen Seite, sondern ebenso nach der persönlichen auf den Erben über. Der Erbe setzt die Persönlichkeit des Urhebers gleichsam fort.[42]) Aber trotz der Vererbung richtet sich die Dauer des Rechtes nach dem Leben des Urhebers.

Wir sehen also, dass kein Uebertragungsakt das rechtliche Band zwischen dem Urheber und seinem Werk völlig zu durchschneiden vermag, während jedes andere subjektive Recht von der Person seines Trägers unabhängig ist. Dies ist eben die Folge der Tatsache, daß die Substanz des Urheberrechtes beim Urheber bleibt und unübertragbar ist.

§ 5.

Ergebnis.

Wir haben im Vorhergehenden gesehen, daß die Urheberrechtsgesetzgebung durch eine Reihe dispositiver Bestimmungen und Rechtsvermutungen anordnet, daß bei einer Uebertragung des Urheberrechtes regelmäßig diejenigen Befugnisse, welche für die ideellen Interessen des Urhebers die wichtigsten sind, beim Urheber verbleiben (§ 4 II) und daß auch nach der Uebertragung das Urheberrecht nicht völlig unabhängig von dem Willen seines Autors ist (§ 4 III). Schon darin zeigte sich der innige Zusammenhang, der das Urheberrecht mit seinem Subjekt verbindet und der bei keinem anderen Recht in solcher Stärke vorhanden ist.

Haben diese Bestimmungen bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unübertragbarkeit der Substanz gebracht, so konnte ein vollständiger Beweis aus der Tatsache genommen werden, daß einzelne Urheberrechtsbestandteile untrennbar mit der Person des Urhebers verknüpft sind (§ 4 IV). Da nun das Urheberrecht ein einheitliches Recht ist, so wäre damit schon der Beweis geführt, daß auch das ganze Recht

[42]) Hierüber s. Näheres unt. § 9.

dem Schicksal seiner Bestandteile folgend nicht in seiner Substanz von der Person seines Urhebers ablösbar ist.

Aber selbst für Gegner eines einheitlichen Rechtes dürfte durch das in § 4 I und V gewonnene Resultat der Nachweis der Unübertragbarkeit erbracht sein. Bereits bei der Entstehung des Urheberrechtes ist uns aufgefallen, dass es in strengerer Abhängigkeit von der Person seines Schöpfers sich befindet, als dies sonst bei Rechten der Fall zu sein pflegt. Das Recht hat immer in der Persönlichkeitssphäre seines Urhebers seinen Ursprung. Ein originärer Erwerb durch einen Stellvertreter ist beim Urheberrecht unzulässig. Aber auch das gewordene Recht bleibt in steter Abhängigkeit von der Person seines Urhebers. Denn selbst nach der Uebertragung ist das Urheberrecht in seinem inneren Bestande von der Lebensdauer seines Urhebers beeinflußt. Nach ihr bestimmt sich die Schutzfrist des Rechtes.

Wenn man diese Bestimmungen mit den Begriffen der Uebertragung der Substanz eines Rechtes und der Uebertragung der bloßen Ausübung (vgl. ob. § 1) zusammenhält, so ergibt sich schon aus diesen Begriffen, daß das Urheberrecht seiner Substanz nach unübertragbar ist. Ein Recht, das in solchem Maße mit der Persönlichkeit des Autors „verklammert" ist, kann nicht so übertragen werden, daß die Bedingungen für sein Weiterbestehen ausschließlich in der Person des Erwerbers liegen; es wird immer auch nach seiner Uebertragung in vielen wichtigen Beziehungen von der Person seines Autors abhängig bleiben. [1])

Andererseits entspricht die Unübertragbarkeit der Substanz des Urheberrechtes auch dem Wesen dieses Rechtes. In einem Geisteswerk zeigt sich das ganze Können eines Künstlers und zwar nicht irgend eines beliebigen, sondern gerade des bestimmten Künstlers, von dem es stammt. Dies tritt deutlich in den Anschauungen des Verkehrs hervor. Wem wird es sonst einfallen, beim Kauf eines Werkzeuges oder eines Hausgerätes nach dem Verfertiger zu fragen?

[1]) Reuling a. a. O. S. 74.

Warum spielt dagegen die Person des Urhebers gerade im Kunst- und Buchhandel eine so große Rolle? Doch nur aus dem Grunde, weil das Werk das Produkt der Individualität des Urhebers ist. [2])

Mit Unrecht bezeichnet Kohler[3]) die Tatsache der Urheberschaft für rechtlich unerheblich. Im Urheberrecht ist die Urheberschaft von Bedeutung. Denn das Werk ist die Tat der eigenen Persönlichkeit des Urhebers, es weist die Spuren seines Geistes auf. Es ist bestimmt, an seinen Namen Ruhm und Ehre zu knüpfen. Und ebensowenig wie ich diese Güter auf einen anderen übertragen kann,[4]) kann ich einen anderen zum Träger meines Geisteswerkes, das gewissermaßen einen Teil meines eigenen Ichs darstellt, machen. Ich kann wohl einem anderen den Genuß, der aus dem Urheberrecht fließt, gewähren, d. h. ich kann ihm die Ausübung desselben überlassen, niemals aber kann ich es völlig auf ihn übertragen, d. h. die Substanz des Urheberrechtes ist unübertragbar. Hieraus muß man den Schluß ziehen, daß, solange das Urheberrecht existiert, ein geistiges Band — vinculum spirituale [5]) — Urheber und Werk eng verbindet und daß auch eine Uebertragung diese Verbindung nicht völlig zu lösen vermag.

Aus den angeführten Erwägungen ergibt sich also, daß sowohl nach dem Begriff der Uebertragung der Ausübung eines Rechtes wie nach dem Wesen des Urheberrechtes auch für unser deutsches Recht der Satz gilt, der im österreichischen Recht [6]) ausdrücklich ausgesprochen ist: „Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes — — — überlassen." Ergänzt drückt dieser Grundsatz aus, daß die Substanz des Urheberrechtes unübertragbar ist.

---

[2]) Bei gewissen Werken, so bei Photographien, Adressbüchern, tritt die Individualität des Urhebers allerdings weniger hervor.

[3]) Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 4.

[4]) A. A. östr. ob. Gerichtsh. Entsch. v. 21. Nov. 1866, abgedr. bei Munck, a. a. O. S. 3.

[5]) Dahn i. Behr. Zeitschr. B. 5. S. 5. u. Bausteine S. 173.

[6]) Östr. G. v. 26. Dez. 1895 betr. das Urh. R. an Werken der Literatur, Kunst und Photographie § 16 Abs. 1.

Diese Ansicht [7]) wird mit wenigen Ausnahmen von den Vertretern der Persönlichkeitstheorien [8]) geteilt. Auch Vertreter anderer Theorien haben sich für dieses Ergebnis ausgesprochen. [9])

Die gegenteilige Ansicht wird hauptsächlich von den Anhängern der Vermögenstheorien und den Gegnern eines einheitlichen Urheberrechtes vertreten, aber letztere müssen selbst zugeben, daß das dem Urheberrecht gegenübertretende Individualrecht von der Person des Urhebers untrennbar ist. So läßt Osterrieth [10]) das geistige Eigentum Gegenstand der Uebertragung sein, der Individualschutz aber, der keine Rechte, sondern nur Schutz gewährt, bleibt beim Urheber und erlischt mit diesem. Mitteis [11]) hält ebenfalls die Individualansprüche für unübertragbar. Nach Rabel [12]) vermag nicht die Scheidung der Befugnisse nach ihrem Stoff, sondern nur nach den durch sie geschützten Interessen eine taugliche Unterlage für eine Differenzierung ihrer Uebertragbarkeit abzugeben.

Nach Kohler [13]) ist das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht übertragbar, das Individualrecht hingegen ist im allgemeinen an die Person des Urhebers geknüpft. Kohler gibt zwar zu, daß das Immaterialgüterrecht seine Wurzeln nicht in der äusseren Güterwelt habe, dass es vielmehr aus der geistigen Welt in diese hineinwachse. Er stellt jedoch den Satz auf, daß der Gegenstand eines Vermögensrechtes ebenso der geistigen wie der Körperwelt angehören kann, daß also der Ursprung in der geistigen Welt nicht dafür entscheidend sein kann, ob ein Vermögensrecht vorliegt oder nicht. Kohler führt folgendes Beispiel an: Wenn jemand

---

[7]) Vertreter dieser Ansicht s. oben in der Einleitung Anm 2.

[8]) So Beseler a. a. O. S. 954; Bluntschli a. a. O. S 123; Kahn a. a. O. S. 10.

[9]) So Allfeld I S. 89; Reuling a. a O. S. 72; Dernburg, preuss. Priv. R. II S. 966 Anm. 4.

[10]) Osterrieth, Altes und Neues etc. S. 102.

[11]) Mitteis a. a. O. S. 111.

[12]) Rabel a. a. O. S. 115.

[13]) Kohler, Autorr. S. 275, Urh. R. an Schr. W. S. 243.

durch Verarbeitung Eigentümer eines aus fremdem Stoffe hergestellten Bildwerkes wird, ist das Eigentum seinem Ursprung nach von dessen Geiste in die äußere Welt hineingewachsen. Allein dieses Beispiel paßt gar nicht auf das Urheberrecht. Wohl ist es der Geist des Spezifikanten, der die Sache zu einer neuen gemacht und sie dadurch in sein Eigentum übergeführt hat, die Sache jedoch war bereits Gegenstand des Eigentums, sie war bereits in der Güterwelt vorhanden, nur die Art der Verarbeitung stammt aus der geistigen Welt des Spezifikanten. Bei der Entstehung des Urheberrechtes wird aber gerade das Geisteswerk vollkommen originär geschaffen. [14])

Trotz der Unübertragbarkeit der Substanz braucht man aber nicht auf die Unmöglichkeit eines Verzichtes zu schließen. [15]) Es besteht freilich keine Gesetzesvorschrift darüber, daß ein Verzicht möglich sei oder nicht, aber es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß man auf Privatrechte verzichten kann, soweit nicht das Gesetz oder die guten Sitten es verbieten und soweit nicht mit dem Recht eine Pflicht zur Ausübung des Rechtes verbunden ist. Eine solche Verpflichtung als Korrelat des Rechtes besteht bei Persönlichkeits- und Familienrechten nicht selten mit Rücksicht auf die Interessen bestimmter anderer Personen als des Rechtsträgers oder auf die der Allgemeinheit. Solche soziale Gründe, welche die Unmöglichkeit eines Verzichtes rechtfertigen, spielen beim Urheberrecht nicht mit. [16]) Dieses dient lediglich den Zwecken seines Trägers. Daß der Urheber nicht nur in vermögensrechtlichen, sondern auch in individualrechtlichen Beziehungen zu seinem Werke steht, würde dem Verzicht nur dann entgegen-

---

[14]) Wiewohl nicht in diesen Rahmen gehörig, sei doch auf die Uebertragung des mit dem Urheberrecht verwandten Erfinderrechtes ein Blick geworfen. Hier ist sowohl die Uebertragung des vollkommenen Rechtes (a. A. Gierke D. P. R. S. 887) und des Anspruches auf Erteilung des Patentes, als auch die Uebertragung der bloßen Ausübung, sogen. Lizenz, möglich; so Allfeld III S. 113.

[15]) Rabel, a. a. O. S. 71, folgert aus der Möglichkeit eines Verzichtes die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes, vgl. ob. § 3 VII.

[16]) So Riezler a. a. O. S. 298.

stehen, wenn jedes freiwillige Aufgeben eines Persönlichkeitsrechtes an sich gegen die guten Sitten verstieße, ein Satz, der sich in solcher Allgemeinheit sicher nicht aufstellen läßt. Es kann also das Urheberrecht durch Verzicht seitens des Berechtigten erlöschen; die Verbindung zwischen Urheber und Werk wird durch den Widerruf der Schöpfung abgebrochen. [17])

Aus der bisherigen Untersuchung haben wir somit folgendes Ergebnis gewonnen: Bei allen Uebertragungsgeschäften bleibt die Substanz des Urheberrechtes beim Urheber zurück, seine Ausübung jedoch kann beschränkt oder unbeschränkt übertragen werden. Dies entspricht dem Wesen des Urheberrechtes, der personenrechtliche Kern desselben bleibt beim Urheber, die vermögensrechtlichen Bestandteile sind frei übertragbar. Es erübrigt uns nun, die verschiedenen Arten der Uebertragung auf dem Gebiete des Urheberrechtes zu betrachten und zu untersuchen, welche Folgerungen sich aus der Lehre von der Unübertragbarkeit der Substanz in den einzelnen Fällen ergeben.

Gegenstand der Uebertragung kann nicht nur ein schon begründetes, sondern auch ein erst durch Herstellung eines Werkes oder an allen künftigen Werken desselben Autors zu begründendes Urheberrecht sein. [18]) Gierke [19]) sieht einen Vertrag, wodurch jemand im Voraus die Urheberrechte an allen seinen künftigen Werken oder einer ganzen Gattung derselben abtritt, als unverbindlich an, da hierin eine unzulässige Beschränkung der Persönlichkeit liege (B. G. B. § 138). Dagegen vergisst Gierke, daß sich jemand durch Abschluß eines solchen Vertrages auch eine ständige Einnahmequelle sichert. [20])

---

[17]) Literatur über Möglichkeit und Form eines Verzichtes s. ob. § 3 Anm. 21 u. 22.

[18]) Vgl. östr. Ges. v. 26. XII. 1895 § 16 Abs. 2: „Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im voraus gültig verfügt werden."

[19]) Gierke D. P. R. S. 866.

[20]) Allfred I S. 91.

Drittes Kapitel.
Die einzelnen Arten der Uebertragung im Urheberrecht.

§ 6.
Die Uebertragung des Urheberrechtes durch Vertrag.

Bei der Uebertragung durch Vertrag sind das Bewirkungsgeschäft, durch welches die Uebertragung erfolgt, und das obligatorische Kausalgeschäft, auf Grund dessen sie erfolgt, rechtlich auseinander zu halten. [1]) Das Bewirkungsgeschäft ist der abstrakte Akt der Zession, welche formlos geschieht und hier nicht näher verfolgt werden soll. Der Vertrag, auf Grund dessen die Uebertragung erfolgt, kann ein verschiedenartiger sein: Kauf, Tausch, Schenkung oder ein sonstiges entgeltliches oder unentgeltliches, auf Veräußerung gerichtetes Geschäft. [2]) Ein derartiger Vertrag bedarf nur dann einer bestimmten Form, wenn die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes eine solche verlangen, so z. B. beim Schenkungsversprechen (B. G. B. § 518). [3]) Die Uebertragung kann auch durch eine stillschweigende Willenserklärung oder konkludente Handlung erfolgen. [4]) In der Uebergabe des Manuskriptes, bezw. des Kunstwerkes kann zwar eine solche konkludente Handlung liegen, in den meisten Fällen ist sie darin aber nicht zu suchen. Auch nicht die Uebertragung des Manuskriptes zu Eigentum [5]) oder die Zueignung eines Werkes [6]) bedeutet die Uebertragung des Urheberrechtes. In diesen Handlungen wird man meistens einen Akt der persönlichen Ehrung von Seiten des Urhebers erblicken, aber

---

[1]) S. ob. § 1.

[2]) Allfred I. S. 90

[3]) Vgl. Dambach, Gutachten II S. 330.

[4]) Ueber die Auslegung einer solchen s. Wächter, Autorr S. 217 f., R. O. H. G. B. 16 S. 249.

[5]) Das Gesetz von Venezuela v. 17. V. 1894 (Art. 4 § 5) und von Columbia v. 26 X. 1896 (Art. 62) lassen mit Erwerbung des Eigentums an dem Kunstwerk ohne weiteres auch das Urh. R. auf den Erwerber übergehen. Vgl. Entsch. des Par. Kassat. Hofes v. 27. V. 1842.—S. dagegen K. U. G. § 10 Abs. 4.

[6]) Vgl. hiezu auch Harum, a. a. O. S. 119.

nicht den Willen, sein Recht zu übertragen. In Bezug auf die Uebergabe des Manuskriptes sprachen ältere Gesetzeswerke [7]) aus, daß darin im Zweifel keine Uebertragung des Urheberrechtes liegen. Dieser Satz hat in die neuen Urhebergesetze keine Aufnahme mehr gefunden. Die Motive [8]) begründen dies damit, daß man annehmen könne, dieser Grundsatz sei inzwischen bei uns in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangen. Nur aus den begleitenden Umständen, unter denen eine solche Uebergabe stattfindet oder aus ausdrücklichen, dabei getroffenen Vereinbarungen kann auf gleichzeitige Uebertragung des Urheberrechtes geschlossen werden.

Eine besondere Behandlung beansprucht hier noch das Recht an Briefen. [9]) Das Eigentum an den rein körperlichen Briefen geht zweifellos durch die Uebergabe auf den Adressaten über. Ob aber damit auch das Recht des Urhebers, insbesondere das Recht der Veröffentlichung und Vervielfältigung, auf den Adressaten übergeht, ist eine Frage, die nur von Fall zu Fall zu entscheiden ist. [10]) Im allgemeinen wird ein Brief nur für die Person des Adressaten bestimmt sein und jede Vertraulichkeit müsste schwinden, wenn ein Brief so leicht der Oeffentlichkeit preisgegeben werden könnte. Darum haben ausländische Gesetzgebungen zur Veröffentlichung von Briefen zum mindesten die Einwilligung des Briefschreibers, zum Teil sogar auch noch die des Adressaten verlangt. [11]) Unsere deutsche Gesetzgebung weiß von einem derartigen Schutze noch nichts. [12]) Es ist also jedesmal aus den begleitenden Umständen eine Entscheidung zu treffen. Im allgemeinen wird man diese dahin zusammenfassen können:

---

[7]) Bayr. Ges. v. 28. VI. 1865 Art. 35; Ges. v. 11. VI. 1870 § 5 a; östr. Ges. v. 26. XII. 95 § 17 u. 18.

[8]) Motive z. K. U. G. S. 18.

[9]) Vgl. Ulmann, das Urheberrecht an Briefen; Kohler, das Recht an Briefen i. Arch. f. bürg. Recht B. 7. S. 94 f.

[10]) Harum a. a. O. S. 96 f., Gierke D. P. R. S. 781 Anm. 59.

[11]) Einwilligung des Schreibers und des Adressaten verlangen die Gesetze von Russland, Mexiko, Guatemala.

[12]) Vgl. R. G. Z. B. 69. S. 403 (betr. die Briefe Nietzsches an Overbeck).

Jede Person hat ein solches Interesse an der Geheimhaltung ihres Privatlebens und ihrer intimen Aeußerungen, daß sie durch die bloße Absendung derselben an einen Dritten sich nicht des Rechtes auf alleinige Veröffentlichung entäußern will. Nur ganz besondere Umstände, so die Wahrung berechtigter Interessen des Empfängers oder die Interessen der Allgemeinheit, vermögen eine Veröffentlichung des Empfängers oder eines anderen rechtmäßigen Besitzers zu rechtfertigen.

Auch infolge eines Auftragsverhältnisses kann das Urheberrecht übertragen werden. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn jemand auf Grund eines privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses oder als Beamter des Staates oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft innerhalb seines dienstlichen Wirkungskreises Geistes- und Kunstwerke schafft. Hier erwirbt grundsätzlich der Schöpfer das Urheberrecht, nicht sein Dienstherr, bezw. der Staat. Ein echtes Stellvertretungsrecht, [13]) das dem Dienstherrn ein ursprüngliches Urheberrecht an den Werken des Angestellten verschaffen würde, besteht nicht. Der Dienstherr, bezw. der Staat erwirbt nur als Zessionar ein abgeleitetes Urheberrecht. Wann eine solche Uebertragung anzunehmen ist, wird häufig der Dienst- oder Anstellungsvertrag ausdrücklich enthalten. Doch auch ohne eine solche Bestimmung kann aus der Art des Dienstverhältnisses in der Regel auf stillschweigenden Uebergang des Urheberrechtes geschlossen werden. [14]) Daß aber dem Geschäftsherrn an den Werken des Angestellten, wenn überhaupt, nicht ein ursprüngliches Urheberrecht kraft Stellvertretung, sondern nur ein abgeleitetes Urheberrecht zusteht, zeigt sich praktisch darin, daß die Schutzdauer nicht vom Tode des Geschäftsherrn, sondern von dem des wahren Urhebers an zu berechnen ist.

Eine in manchem ähnliche Art der Uebertragung findet in dem bereits oben [15]) näher ausgeführten Fall statt, wenn

---

[13]) So für das frühere Recht Dernburg, pr. Priv. R. II S. 962, R. G. bei Bolze B. 18 Nr. 98. — Vgl. dagegen Allfeld I S. 64; Klöppel i. Gruch. Beitr. B. 34 S. 19 f.

[14]) Vgl. R. G. Str. B. 15 S. 405.

[15]) S. ob. § 4 I.

ein Künstler oder Schriftsteller zu einem Sammelwerke Beiträge liefert. Hier wird nach L. U. G. § 4 u. K. U. G. § 6 „für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen." Von einer eigentlichen Uebertragung kann hier kaum die Rede sein. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen verbleibt den Verfassern derselben, der Herausgeber hat nur ein Recht an der Zusammenstellung und zwar wird ihm für die kurze Zeit von einem Jahr das ausschließliche Veröffentlichungsrecht überlassen.[16]) Natürlich kann jeder Verfasser sein Urheberrecht auf den Verleger übertragen,[17]) doch bedarf es hiezu eines besonderen Uebertragungsvertrages.

Die Uebertragung kann eine beschränkte oder unbeschränkte sein.

Wird das Urheberrecht unbeschränkt übertragen, so tritt der Erwerber in alle Befugnisse ein, welche den Inhalt des Rechtes ausmachen und genießt den vollen vom Gesetz gewährten Schutz für die ganze Zeit seiner Dauer und für das ganze Gebiet seiner Wirksamkeit. In der Praxis stellt sich diese sogenannte unbeschränkte Uebertragung doch als mannigfach beschränkte dar. So gelten im Zweifel das Recht am inneren Bestand des Werkes, ebenso die Befugnis zu der Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache, zu der Bearbeitung eines Werkes der Literatur und Tonkunst nicht als mitübertragen und es bedarf hiezu einer besonderen Vereinbarung.[18])

Die Uebertragung kann auch eine beschränkte sein. Durch die beschränkte Uebertragung von Urheberbefugnissen als Befugnissen absoluten Inhalts beschränkt sich der Urheber selbst. Er hat sich fortan der Ausübung der übertragenen Befugnisse zu enthalten; tut er es nicht, so verletzt er das ausschließliche Recht des Erwerbers.[19]) Zwischen diesem und dem Urheber kann aber zugleich ein obligatorisches Rechtsverhältnis vereinbart sein, auf Grund dessen der Urheber

[16]) V. G. § 3, 42.
[17]) Allfeld I S. 71.
[18]) Vgl. hiezu ob. § 4 II.
[19]) Vgl. ob. § 3 VII.

trotz der Uebertragung zur Selbstausübung der übertragenen Befugnisse völlig oder in gewissem Umfang befugt bleibt.

Die Beschränkung kann eine inhaltliche, zeitliche oder räumliche sein.

Die inhaltlich beschränkte Uebertragung ist wohl die häufigste. Sie besteht darin, daß nur ein Teil der im Urheberrecht enthaltenen Befugnisse auf den Erwerber übertragen wird, während den anderen Teil der Urheber für sich behält oder auf einen anderen Erwerber überträgt. Der wichtigste Fall einer inhaltlich beschränkten Uebertragung des Urheberrechtes ist der Abschluß eines Verlagsvertrages. Seine Behandlung im einzelnen geht jedoch über den Rahmen einer Arbeit, die sich mit der Uebertragung des Urheberrechtes im allgemeinen zu beschäftigen hat, weit hinaus.

Eine zeitliche Beschränkung kann geschehen durch Bestimmung eines in der Zukunft liegenden Anfangstermines oder eines vor dem Ablauf der Schutzdauer eintretenden Endtermines.

Der Hauptfall einer räumlichen Beschränkung ist der bei Musikalien häufig vorkommende „geteilte Verlag." Dieser besteht darin, daß das Verlagsrecht auf verschiedene Verleger übertragen und dabei jedem ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wird, von dem die anderen ausgeschlossen sind. Häufig kommen auch die einzelnen Arten der beschränkten Uebertragung verbunden vor.

Was die Frage der Weiterübertragung betrifft, so ist dieselbe, abgesehen von deren Einräumung bei Uebertragung des Verlagsrechtes (V. G. § 28), vom Gesetz offen gelassen und sie kann nur in dem Sinne beantwortet werden, daß, wenn augenscheinlich das Recht des Erwerbers nur als ein höchstpersönliches begründet werden wollte, was bei der Uebertragung des Uebersetzungs- und Bearbeitungsrechtes wohl die Regel bildet, die Weiterübertragung unstatthaft, also das Recht in der Hand des Erwerbers unveräußerlich ist. Ebensowenig können diese Befugnisse durch die Zwangsvollstreckung gegen den Erwerber auf Dritte übertragen und

so ihrem Urheber entrissen werden.[20]) Die Zwangsvollstreckung in diese Befugnisse ist ohne Einwilligung des Urhebers gegen den Erwerber unstatthaft. Derselbe Grundsatz muß für die Zwangsvollstreckung in das Verlagsrecht über einzelne Werke angenommen werden, da der Verleger durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen kann.

Bisher haben wir die Art und Weise der Uebertragung durch Vertrag und den Umfang des übertragenen Rechtes gesehen. Es bleibt noch die Frage zu beantworten, welche praktische Bedeutung die Unübertragbarkeit der Substanz bei der Veräußerung hat.

Für das Maß der dem Erwerber zustehenden Befugnisse ist es von äußerst geringer Bedeutung, ob der Erwerber das Recht selbst oder nur dessen Ausübung erwirbt; denn alle diese Fälle sind in erschöpfender Weise vom Gesetze selbst geregelt. Eine praktische Wirkung zeigt sich zunächst bei der Auslegung des Uebertragungsvertrages. Ein solcher Vertrag wird nämlich für die Anhänger der Lehre von der Unübertragbarkeit immer restriktiv auszulegen sein, indem sie davon ausgehen, daß sich auch die einzelnen Urheberrechtsbefugnisse von ihrem Subjekt schwerer trennen lassen, als dies sonst bei Rechten der Fall ist.[21]) Sie werden also immer Befugnisse, die nicht ohne jeden Zweifel übertragen sind, als beim Urheber verbleibend ansehen.[22])

In anderer Hinsicht aber zeigt sich ein bedeutender Unterschied, ob der Erwerber das Recht selbst oder nur dessen Ausübung hat. Wenn beim Urheber die Substanz zurückbleibt, so werden, sobald ein von ihm zur Ausübung veräußertes Recht erlischt, die abgeleiteten Befugnisse zu ihrem Mutterrecht zurückkehren,[23]) während im Falle der Uebertragung der Substanz nach das Urheberrecht Gemeingut wird. Dieses Rückfallsrecht wird dann praktisch eintreten,

[20]) Allfeld I S. 108; Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 104.
[21]) Vgl. ob. § 4 II.
[22]) Osterrieth, Kunstschutzges. S. 108.
[23]) So Gierke D. P. R. S. 809; Allfeld I S. 89, II S. 66.

wenn der Erwerber entweder auf das Urheberrecht verzichtet oder ohne Rechtsnachfolger stirbt.[24])

Der letztere Fall ist nicht unwidersprochen geblieben und zwar ging man davon aus, daß die Erbunfähigkeit des Fiskus sich nur auf das Recht des Urhebers und dessen Erben, nicht aber auf das abgeleitete Recht des Erwerbers erstrecke.[25]) Diese Behauptung wird einmal darauf gestützt, daß der Fiskus in keiner persönlichen Beziehung zu dem Urheber stehe, welche den Uebergang dieses so vorwiegend persönlichen Rechtes auf ihn rechtfertige,[26]) während dieses Bedenken des Mangels der persönlichen Beziehungen gegenüber dem Rechte des Erwerbers, das doch vorwiegend Vermögensrecht ist, nicht vorhanden ist, zum anderen darauf, daß durch einen Heimfall an den Urheber den Gläubigern des Erwerbers ein Mittel der Befriedigung entzogen wird. Allein die Vertreter dieser Ansicht[27]) tun dem § 8 Abs. 2 L. U. G. unnötige Gewalt an; denn dieser spricht nicht wie der Abs. 1 ausdrücklich von dem Rechte des Urhebers, sondern von dem des Erblassers. Erblasser ist aber nicht nur der Schöpfer des Urheberrechtes, sondern auch der, welcher es im Wege der Uebertragung von diesem erworben hat.

Bei Uebertragung von Teilbefugnissen erkennen auch einzelne Vertreter der freien Uebertragbarkeit des Urheberrechts ein Rückfallsrecht an den Urheber für den Fall des Verzichtes des Erwerbers an, so daß hier die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit des Urheberrechtes entfällt. Nach Gierkes Ausführungen[28]) erscheint der Gegenstand des Urheberrechtes in gewissem Maße als unkörperliche Sache. Die aus dem Urheberrecht abgeleiteten absoluten Rechte können als begrenzte dingliche Rechte an

[24]) So Allfeld I S. 89, II S. 66; Wächter, Autorr. S. 163, Urh. R. S. 160; Mitteis a. a. O. S. 98.

[25]) Dagegen Wolf, das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht i. Jher. Jahrb. B. 44 S. 362.

[26]) Komm. Ber. z. L. U. G. S. 1275.

[27]) So Asch a. a. O. S. 42; Astor das literarische und artistische Miturheberrecht, Inaug. Diss. Leipzig 1904, S. 31 Anm. 4.

[28]) Gierke D. P. R. S. 807.

ihr gedacht werden, während die entsprechenden relativen Rechte den sachenrechtlichen Inhalt des Urheberrechtes ungeschmälert lassen und nur aus seinem personenrechtlichen Inhalt den Stoff zu eigenartigen persönlichen Befugnissen schöpfen.[29]) Es besteht somit zwischen den aus dem Urheberrecht abgeleiteten absoluten Befugnissen und dem Recht selbst ein ähnliches Verhältnis wie zwischen jura in re aliena und Eigentum. Auch Gegner des Prinzipes der Unübertragbarkeit fassen das Verhältnis wenigstens von Teilbefugnissen zum ganzen Recht so auf.[30]) Für die Anhänger dieses Vergleiches gibt es überall da ein Heimfallsrecht, wo nur Teilbefugnisse übertragen sind, mag man nun der Anschauung sein, daß die Substanz oder bloß die Ausübung auf den Erwerber übergehe. Zum Beweis dafür kann man einen allgemeinen Rechtsgrundsatz anführen: ebenso wie beim Erlöschen einer Servitut das Recht des Eigentümers der belasteten Sache durch den Wegfall der Beschränkung eine Erweiterung erfährt, ebenso bewirkt dies auch in dem vorliegenden Falle den Rückfall der Teilbefugnisse an das beim Urheber befindliche Hauptrecht.

Fassen wir die Fälle zusammen, in denen die verschiedenen Auffassungen von der Uebertragbarkeit des Urheberrechtes praktische Bedeutung haben. Im allgemeinen erkennen die Anhänger der Unübertragbarkeit ein Heimfallsrecht an den Urheber da an, wo der Erwerber ohne Rechtsnachfolger stirbt oder auf sein Recht verzichtet. Eine besondere Gruppe unter diesen Anhängern bilden diejenigen, welche ein Heimfallsrecht nur beim Verzicht des Erwerbers, aber nicht bei dessen Tod ohne Rechtsnachfolger annehmen. Die Gegner des Prinzips der Unübertragbarkeit erkennen grundsätzlich kein Heimfallsrecht an. Eine Ausnahme unter ihnen machen diejenigen, welche bei der Uebertragung von Teilbefugnissen einen Rückfall an das Mutterrecht beim Tode des Erwerbers ohne Rechtsnachfolgers und bei dessen Verzicht behaupten.

---

[29]) Unrichtig will Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 296, auch ein bloßes „Lizenzrecht" als „jus in re immateriali", wenn schon als nur persönliches Gebrauchsrecht ohne Ausschließlichkeit konstruieren.

[30]) So Rabel a. a. O. S. 89.

§ 7.

Die gesetzliche Uebertragung des Urheberrechtes.

Auch Fälle gesetzlicher Uebertragung finden sich im Urheberrecht und zwar sowohl des ganzen Inhalts des Rechtes wie auch einzelner Teilbefugnisse.

Einen Fall ersterer Art gibt uns Geschm. M. G. § 2,[1]) der bestimmt: „Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern etc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle."

Es handelt sich hier nicht um einen originären Erwerb des Urheberrechtes im Wege der Stellvertretung;[2]) denn eine solche haben wir bereits oben (s. § 4 I) aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Seinem Wortlaut nach stellt das Gesetz hier eine Fiktion für das Urheberrecht auf; es sieht vom eigentlichen Schöpfer des Musters völlig ab und betrachtet den Anstaltseigner als den wirklichen Urheber.[3]) Allein diese Konstruktion ist für uns nicht verbindlich; denn die Konstruktion ist Sache wissenschaftlicher Tätigkeit. Wenn das Gesetz konstruiert, so verlässt es den ihm durch Natur und Bestimmung angewiesenen Boden, weshalb die gesetzliche Ausdrucksweise nicht im konstruktiven Licht erscheinen kann, sondern nur als populäre Wendung zu gelten hat. Auch erscheint das Wort „gilt" in L. U. G. § 5 und K. U. G. § 7, wo sicher keine Fiktion vorliegt. Bedenklicher ist unserer Ansicht der § 16 Geschm. M. G., welcher ausländischen Urhebern den Schutz für im Inland gefertigte Erzeugnisse nur gewährt, wenn sie im Inland eine gewerbliche Nieder-

---

[1]) Vgl. hiezu besonders das Gutachten von Schanze in Verhandlungen des 29. Juristentages I S. 239 f.

[2]) So Kohler, Patentrecht S. 59, Handbuch des deutschen Patentrechtes S. 236.

[3]) So Gareis, Rechtsenzyklopädie S. 85. — Gierke, D. P. R. S. 833, nimmt kein fingiertes, sondern ein wirkliches originäres Urheberrecht an. Ebenso Allfeld III S. 315 (mit Berufung auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes), Bolze Rechte der Angestellten und Arbeiter S. 27 f.

lassung haben. Nach Allfeld kann nun von einer gewerblichen Niederlassung bei einem Angestellten einer Fabrik, selbst wenn er im Inlande wohnt, keine Rede sein, das Gesetz verlange vielmehr die Inländereigenschaft des Angestellten. Darnach könnte der inländische Anstaltseigentümer aus den Schöpfungen seiner ausländischen Arbeiter (von internationalen Verträgen abgesehen) keine Urheberrechte ableiten. Allein dieser § findet, wenn dies auch nicht im Gesetze ausgesprochen ist, auf den im § 2 geregelten Spezialfall keine Anwendung. Ferner nimmt Schanze an, daß ausländische Urheber ihre gewerbliche Niederlassung im Inlande nicht nur dann haben, wenn sie Eigentümer, sondern auch dann, wenn sie Angestellte einer inländischen gewerblichen Niederlassung sind. Der Zweck des § 16 ist die Bevorzugung der inländischen Fabrikation vor der ausländischen. Diesem Zweck wird aber auch unsere Auffassung, die das vom ausländischen Zeichner erworbene Urheberrecht kraft Gesetzes auf den Eigentümer der inländischen gewerblichen Anstalt übergehen lässt, völlig gerecht. Es scheint mir daher richtig den Fall als eine cessio legis aufzufassen. Das Urheberrecht entsteht in der Person des Zeichners, aus dessen schöpferischer Tätigkeit das Muster oder Modell hervorgeht, und wird kraft dispositiver gesetzlicher Vorschrift auf den Anstaltseigner übertragen. Dessen Urheberrecht ist nicht ein fiktiv originäres, sondern ein abgeleitetes.

Diese Konstruktion entspricht allein auch dem praktischen Bedürfnis. Nach Geschm. M. G. § 1 steht auch bei den in einer gewerblichen Anstalt gefertigten Mustern und Modellen das Urheberrecht dem Zeichner zu. Der Eigentümer müsste dasselbe immer erst förmlich übertragen lassen. Deshalb war es zweckmäßig, die Notwendigkeit einer jedesmaligen Zession im Gesetze durch die Bestimmung zu beseitigen, daß in solchen Fällen das in der Person des Zeichners entstandene Urheberrecht kraft Gesetzes auf den Anstaltseigner übergehe. [4])

[4]) So Motive S. 23 abgedr. bei Wächter, Urh R. S. 307; v. Calker a. a. O. S. 144; Riezler a. a. O. S. 44; Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, Gesch. M. G. § 2 Anm. 1; Schanze a. a. O. S. 240 f.

Ganz ähnlich ist der Fall des § 3 L. U. G. und § 5 K. U. G. gelagert. Hier wird bestimmt, daß juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, dessen Verfasser nicht genannt ist, als Urheber angesehen werden. Auch diese Erscheinung hat man auf die verschiedenste Weise zu erklären gesucht. Die einen nehmen einen wirklichen originären Erwerb der juristischen Person durch Stellvertreter bezw. ihre Organe, [5]) andere ein fingiertes Urheberrecht der juristischen Person an. [6]) Meines Erachtens handelt es sich auch hier um einen Fall der cessio legis. [7]) Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ohne Angabe des Schöpfers geht das Urheberrecht kraft dispositiver Gesetzesvorschrift auf die juristische Person über. Bis zu diesem Zeitpunkt steht es, wie die Materialien ausdrücklich hervorheben, [8]) dem Schöpfer des Werkes zu. Gegen diese Konstruktion hat man einmal geltend gemacht, daß die Gesetze mit den Worten „ist anzusehen" eine Fiktion aufstellen, [9]) zum anderen, daß sich nach L. U. G. § 29 die Schutzdauer nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, nicht nach dem Leben der Urheber richtet. Letztere Bestimmung entspricht aber lediglich praktischen Erwägungen. Nach der Dauer der juristischen Person kann sich das Urheberrecht nicht richten; denn diese kann ein ewige sein. Ebensowenig kann die Lebensdauer der Urheber maßgebend sein; denn in Bezug auf diese ist das Werk gewissermaßen anonym. Es wurde daher lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen der Zeitpunkt der Veröffentlichung als Ausgangspunkt für die Schutzdauer gewählt.

[5]) So Gierke D. P. R. S. 781; Reuling a. a. O. S. 107; Regelsberger a. a. O. S. 81 Anm. 9; R. G. Z. B. 34 S. 104. Wenn man auch zugeben wird, daß die juristischen Personen nicht nur Vermögens-, sondern auch Personenrechte haben können, so können sie doch nicht familienrechtliche Verhältnisse eingehen oder sich auf dem in der Persönlichkeit des Individuums wurzelnden Gebiet des Urheberrechtes bewegen.

[6]) So Allfeld I S. 66, II S. 45; Wächter, Autorr. S. 103, Urh. R. S. 85; Osterrieth, Kunstsch. G. S. 45.

[7]) So Schanze a. a. O. S. 232; Müller I S. 28, II S. 59; Voigtländer a. a. O. S. 49.

[8]) Komm. Ber. z. L. U. G. S. 5.

[9]) Ueber diesen Einwand s. ob. S. 55.

Gesetzliche Uebertragung einzelner Teilbefugnisse findet bei Bestellung eines Bildnisses statt. Hier geht nach K. U. G. § 18 Abs. 2 von Rechtswegen das Vervielfältigungsrecht auf die bestellende Person oder deren Rechtsnachfolger über. [10]) Das alte K. U. G. (§ 8) und Ph. G. (§ 7) sprachen hier sogar vom Uebergange des Urheberrechtes. Da diese Bestimmungen jedoch schwere Benachteiligungen des Urhebers mit sich brachten, ließ das neue K. U. G. das Urheberrecht beim Urheber und bestimmte, daß kraft Gesetzes nur die Vervielfältigungsbefugnis auf den Besteller übergehen solle. [11]) [12])

Eine gesetzliche Uebertragung liegt auch in den Fällen vor, [13]) in denen durch den Abschluß eines Ehevertrages das Vermögen des einen Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen der beiden wird. Die Uebertragung geschieht hier nicht in dem Sinn, daß das bisherige Rechtssubjekt aufhört Rechtssubjekt zu sein, sondern in dem Sinne, daß noch ein zweites Rechtssubjekt Träger des übertragenen Rechtes wird. Die Frage, ob die Gütergemeinschaft einen Uebergang des Urheberrechtes von dem produzierenden Ehegatten auf den anderen bewirke, ist sehr bestritten und hängt wiederum von der Anschauung ab, die man vom Wesen des Urheberrechtes hat. Nach den einschlägigen §§ des B. G. B. bezieht sich die Gütergemeinschaft lediglich auf Vermögensrechte; der Uebergang des Urheberrechtes wird sich deshalb für die Vertreter der Vermögenstheorien aus dem Gesetze selbst ergeben, [14]) während die Theorien, die das persönliche Element beim Urheberrecht in den Vordergrund stellen, die Vergemeinschaftung gänzlich verwerfen. [15]) Richtig dürfte die Frage wohl dahin entschieden werden, daß aus der Unübertragbarkeit des Urheberrechtes auch die Unmöglichkeit einer Ver-

[10]) Nach Allfeld II. S. 116 ist die Vervielfältigungsbefugnis des Bestellers keine ausschließliche. — A. M. Müller II. S. 101.

[11]) Kohler, Autorr. S. 203, nimmt hier Stellvertretung an.

[12]) v. Scanzoni, das Recht am eigenen Bilde, Inaug. Diss. Erlangen 1907, bezeichnet diese Befugnis als das „Recht am eigenen Bilde."

[13]) So Engelmann a. a. O. S. 230. — Vgl. B. G. B. §§ 1438, 1458, 1519.

[14]) So Wächter, Autorrecht S. 127; Dahlsheimer a. a. O. S. 86.

[15]) So Gierke, Genossenschaftsth. S. 381, D. P. R. S. 813.

gemeinschaftung folgt. Das Urheberrecht wird immer vorbehaltenes Gut des produzierenden Ehegatten bleiben, nur seine vermögensrechtliche Ausübung wird in die Gemeinschaft fallen.

§ 8.
Die zwangsweise Uebertragung des Urheberrechtes.

Es bleibt noch die zwangsweise Uebertragung des Urheberrechtes zu betrachten und zwar zunächst die durch Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung in das literarische und künstlerische Urheberrecht[1]) ist in L. U. G. § 10 und K. U. G. § 14 dahin geregelt, daß diese gegen den Urheber nicht ohne dessen Einwilligung stattfindet. Das Urheberrecht kann Angriffsobjekt der Zwangsvollstreckung nur insoweit sein, als es vermögensrechtliche Natur hat. Das Urheberrecht ist aber in seiner Entstehung kein Vermögensrecht und wird erst zu einem solchen dadurch, daß der Urheber das Werk zum Gegenstand eines vermögensrechtlichen Nutzens macht. Daraus folgt, daß die Zwangsvollstreckung erst dann stattfinden kann, wenn das Urheberrecht zu einem Vermögensbestandteil geworden ist. Man wird aber auf der anderen Seite noch weiter dem Urheber das Recht zugestehen müssen, das einmal veröffentlichte Werk wieder zurückzuziehen und somit der vermögensrechtlichen Qualität wieder ein Ende zu bereiten. Es könnte also das Urheberrecht beim Urheber als Gegenstand der Zwangsvollstreckung erst dann in Betracht kommen, wenn der Urheber unwiderruflich die Veröffentlichung seines Werkes bestimmt hat. Die Schwierigkeit, diese Tatsache nachzuweisen, ließ dem Gesetzgeber das Recht des Urhebers überhaupt nicht als geeigneten Gegenstand der Zwangsvollstreckung erscheinen, und deshalb knüpfte er die Zwangsvollstreckung an die Einwilligung des Urhebers, die sowohl ausdrücklich wie stillschweigend erteilt werden kann.

Die Erteilung der Einwilligung ist allein dem Urheber anheim gegeben; das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die

[1]) Vgl. hiezu Hoeniger, die Zwangsvollstr. in das Urheber- u. Verlagsr. i. Recht 1908 S. 436 f; Kohler i. Arch. f. ziv. Prax. B. 82 S. 228 f; Kaiser i. Zeitschr. f. Ziv. Proz. B. 21 S. 201 f; Kahn a. a. O.

Einwilligung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann. Daraus folgt, daß die Zwangsvollstreckung gegen einen geschäftsunfähigen Urheber schlechthin unzulässig ist. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte kann die Einwilligung in die Zwangsvollstreckung selbst erteilen, bedarf aber dazu, da es sich um eine Willenserklärung handelt durch welche er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (B. G. B. § 107), der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.[2])

Auch in das Werk selbst, d h. in das Manuskript[3]) usw., ist ohne Einwilligung des Urhebers die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Dies erklärt sich einmal daraus, daß der Zweck des Manuskriptes der ist, vervielfältigt zu werden,[4]) und daß die Entscheidung hierüber dem Urheber anheim gegeben ist. Dasselbe gilt von Formen, photographischen Platten usw., die ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Urhebers gepfändet werden können. Auf der anderen Seite würde die Zwangsveräußerung eines Manuskriptes. etwa als Autogramm, in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers eingreifen. Bei Kunstwerken. die ja auch ohne Vervielfältigung einen Vermögenswert besitzen, läßt das Gesetz die Zwangsvollstreckung auch ohne Einwilligung des Urhebers zu. Dasselbe gilt auch von einem noch nicht vollendeten Werk. Die Motive[5]) betonen ausdrücklich, daß „auch das noch unfertige Werk, da es unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, dem Gläubiger nicht entzogen werden darf".

Dieselben Erwägungen, die für die Zwangsvollstreckung in das Recht oder Werk des Urhebers dessen Einwilligung erforderlich erscheinen ließen. hätten dazu führen müssen, dieselben Bestimmungen auch für den Erben in das Gesetz

[2]) So Allfeld I S. 109; Riezler a. a. O. S. 302; Osterrieth, Kunstsch. Ges. S. 104.

[3]) Komm. Ber. z. L. U. G. S. 13 sagt, daß unter dem im 1. Satz des § 10 gebrauchten Ausdruck „Werk" die Handschrift oder das ihr gleichstehende Schriftstück zu verstehen ist.

[4]) Vgl. Kohler i. Iher. Jahrb. B. 18 S. 217.

[5]) Motive z. Entwurf des K. U. G. S. 20.

aufzunehmen.[6]) Allein gegen den Erben ist die Zwangsvollstreckung nicht mehr an seine Einwilligung gebunden, sobald das Werk erschienen ist. Es läßt sich diese Bestimmung nur als das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den sich widerstreitenden Interessen der Erben und deren Gläubigern verstehen. Man ging von der Anschauung aus, daß, wenn das Werk einmal erschienen ist, die persönlichen Gründe, die den Erben eine wiederholte Herausgabe unerwünscht erscheinen lassen, kein solches Gewicht haben, daß die Gläubiger auch hier zurücktreten müßten.

Es ist demnach die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht und in das Werk gegen jeden anderen Rechtsnachfolger unter Lebenden und von Todeswegen zulässig ohne Rücksicht darauf, ob das Werk erschienen ist oder nicht. Eine gewisse Schranke stellt hiefür V. G. § 28 auf, wonach die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Verleger durch Veräußerung des Verlagsrechtes durchgeführt werden soll. Eine weitere Schranke besteht überall da, wo das Recht des Erwerbers nicht weiter übertragbar ist. Wann dies allerdings eintritt, bestimmt sich nach der Lage des einzelnen Falles.

Die rechtliche Behandlung der Zwangsvollstreckung ist in Bezug auf die Durchführung eine völlig verschiedene, je nachdem es sich handelt um die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht selbst oder in das Werk, in welchem sich die Geistesschöpfung verkörpert. Auf die Zwangsvollstreckung in das Recht finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Forderungen analoge Anwendung (C. P. O. § 857 Abs. 1), mit der Maßgabe jedoch, daß die Befriedigung des Gläubigers durch Ueberweisung an Zahlungsstatt ausgeschlossen ist, da diese einen Nennwert des gepfändeten Gegenstandes voraussetzen würde. Es ist also nur eine Ueberweisung des Urheberrechtes an den Gläubiger zur Verwertung durch nutzbringende Ausübung möglich, die aber nur

[6]) So im östr. Ges. v. 26. XII. 1895 § 14 Abs. 1: „Das Urheberrecht kann, solange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Exekutions- oder Sicherungsmassregeln nicht getroffen werden.“ — Vgl. dagegen Rabel a. a. O. S. 131.

soweit gehen darf, als es der Befriedigungszweck erfordert.[7]) Die Zwangsvollstreckung in das Werk richtet sich als eine solche in eine körperliche Sache nach C. P. O. § 808 f. Der Erwerber in der Zwangsvollstreckung wird aber nur Eigentümer des Werkes, nicht Inhaber des Urheberrechtes.

Erst die Urhebergesetze von 1901 und 1907 haben besondere Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung aufgestellt. Vor dieser Zeit war die Frage der Pfändbarkeit des Urheberrechtes überaus strittig.[8]) Heute kann sie wenigstens für das literarische und künstlerische Urheberrecht keine praktische Bedeutung mehr haben. Inwieweit aber die Zwangsvollstreckung das Recht ergreift, hängt von der Auffassung von dessen Uebertragbarkeit ab. Wie oben bei der Darstellung des Begriffes der Uebertragung ausgeführt wurde, kann ein Recht, das durch Rechtsgeschäft übertragbar ist, auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Dieselben Bestimmungen, die für die cessio voluntaria gelten, müssen naturgemäß auch für die erzwungene Uebertragung gelten. Die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber oder Erwerber erstreckt sich nur auf die vermögensrechtlichen Ausflüsse, nicht auf den personenrechtlichen Kern des Urheberrechtes. Der pfändende Gläubiger kann durch die Zwangsvollstreckung — sofern er die zur Pfändung eines Urheberrechtes notwendigen Voraussetzungen, von denen wir oben geredet haben, erfüllt — ebenso wie der Erwerber durch Rechtsgeschäft nie das Recht selbst, sondern immer nur dessen Ausübung erwerben.

Die Frage nach der Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung hat auch für den Konkurs und das Vermieterpfandrecht Bedeutung. Denn die Konkursmasse umfasst das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners (K. O. § 1 Abs. 1). Für das Vermieterpfandrecht kann nur das Werk in Betracht kommen, nicht das Urheberrecht selbst; denn nach B. G. B. § 559 unterliegen dem Vermieterpfandrecht nur Sachen des Mieters. Der Vermieter bedarf zur Erlangung des gesetzlichen Pfandrechtes an einem Werke der Einwilligung des Urhebers.

[7]) So Riezler a. a. O. S. 305 — A. A. Kahn a. a. O. S. 60.
[8]) Vgl. Gierke D. P. R. S. 813 Anm. 38.

Die Zwangsvollstreckung in die gewerblichen Urheberrechte ist gesetzlich nicht geregelt. Man wird aber auch hier das Recht nur insoweit als Gegenstand der Zwangsvollstreckung betrachten dürfen, als es zum Vermögensrecht geworden ist. Die allgemeinen aus den Gesetzen von 1901 und 1907 gewonnenen Gesichtspunkte sind nach herrschender Ansicht hier analog anwendbar. In einem Punkte allerdings muß die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegenüber den oben erwähnten Bestimmungen bei den gewerblichen Urheberrechten eine Erweiterung erfahren. Man wird annehmen dürfen, daß derjenige, welcher sein Recht ökonomisch verwerten will, auch damit für immer eine Bestimmung über dessen Veröffentlichung getroffen hat. Es wird daher vom Augenblicke der Anmeldung und Niederlegung an bei Geschmacksmustern, vom Augenblicke der Eintragung an bei Gebrauchsmustern auch ohne Einwilligung des Urhebers, bezw. dessen Erben die Zwangsvollstreckung in das Recht zulässig sein.[9]) Dies gilt jedoch nur, solange sich das Recht noch beim Urheber, bezw. dessen Erben befindet. Ist es einmal auf den Erwerber übergegangen, so ist es ausschließlich Vermögensrecht und damit Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden, auch schon vor der Anmeldung bezw. Eintragung.

Eine andere Art der zwangsweisen Uebertragung des Urheberrechtes ist die Zwangsenteignung und Zwangsentziehung. Eine Möglichkeit zu solchem Vorgehen ergibt sich für diejenigen Rechte, welche in ihren Gesetzbüchern und Verfassungen das Urheberrecht als geistiges Eigentum betrachten, aus dessen Wesen.

In vielen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Verbreitung oder Verwertung eines Werkes so bedeutend sein, daß auch persönliche Interessen des Urhebers dahinter zurückstehen müssen. Daher haben auch eine Reihe von ausländischen Gesetzgebungen[10]) die Enteignung des Urheberrechtes ausdrücklich zugelassen, allerdings unter den ver-

[9]) So Allfeld III S. 319, 416; Gierke D. P. R. S. 838. — A. M. Dambach a. a. O. Nr. 2.

[10]) Siehe darüber Kohler, Urh. R. an Schriftw. S. 243.

schiedensten Voraussetzungen. So verlangen die einen, daß der Autor sein Werk veröffentlicht habe, andere lassen die Enteignung nur nach dem Tode des Urhebers zu usw. Unser deutsches Recht kennt die Möglichkeit einer Enteignung nicht.[11])

Dasselbe gilt auch für die Entziehung des Urheberrechtes von seiten der Staatsgewalt als Strafe für gewisse Delikte. Man hat zwar ein solches Entziehungsrecht des Staates aus seiner Befugnis, Privilegien wegen Mißbrauches wieder zu entziehen, zu konstruieren gesucht, aber das Urheberrecht ist kein Privilegium und kann daher das, was für Privilegien gilt, nicht für das Urheberrecht gelten.[12])

[11]) Vgl. jedoch Patentges. § 5 Abs. 2.

[12]) So Wächter, Autorr. S. 162.

Viertes Kapitel.

§ 9.

Der Uebergang des Urheberrechtes auf den Erben.

Uebertragung eines Rechtes unter Lebenden, die wir bisher betrachtet haben, und Uebergang auf den Erben werden unter den Begriff des Ueberganges eines Rechtes zusammengefaßt. Sie unterscheiden sich voneinander dadurch, daß der Uebergang durch Erbfolge Universalsukzession ist. Für das Urheberrecht als solches allein betrachtet, liegt allerdings nur ein Fall des Ueberganges kraft Gesetzes vor. Da aber der Erbe in der Regel ein naher Angehöriger des Urhebers ist, gilt für die Erbfolge in das Urheberrecht mit Rücksicht darauf viel Besonderes, und es empfiehlt sich eine gesonderte Betrachtung zum Vergleich mit der Uebertragung unter Lebenden.

Stirbt eine Person, so ist sie bürgerlich zwar tot, lange aber noch wirkt in dem Kreis ihrer Familienmitglieder und vertrauten Bekannten, in dem sie ihr Leben zugebracht hat, ihre Persönlichkeit nach. Dieser Gedanke des Weiterwirkens der Persönlichkeit des Verstorbenen trat bereits in den Religionen verschiedener Naturvölker hervor und entspricht heute noch unserem ethischen Empfinden. Ganz besonders entwickelt war im germanischen Recht der Gedanke des Fortlebens des Toten. So konnte im germanischen Prozeß der Tote Zeuge. ja sogar Kläger und Angeklagter sein. Nach fränkischem Recht gab es eine Verheiratung mit dem toten Bräutigam und eine Ehescheidung nach dem Tode des Ehegatten.[1])

Auch das heutige Recht weist noch deutliche Spuren der geschichtlichen Entwicklung auf und trägt unserem Verehrungsgefühl für die Toten in weitestem Maße Rechnung. In vermögensrechtlicher Hinsicht findet der Gedanke des Weiterwirkens der Persönlichkeit des Verstorbenen seinen Ausdruck im Prinzip der Universalsukzession (B. G. B. § 1922). In bezug auf die nichtvermögensrechtlichen Verhältnisse scheint eine gesetzliche Anerkennung zu fehlen. Doch auch in

[1]) Vgl. Brunner i. d. deutsch. Monatsschr. f. d. ges. Leben d. Gegenwart 6. Jahrg. 1907 S. 20 f.

dieser Hinsicht finden wir eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche dem Gedanken eines Fortlebens eines Verstorbenen ihre Entstehung verdanken. So finden wir im Strafrecht[2]) Bestimmungen, wonach die Kinder, die Eltern und der Ehegatte des Verstorbenen berechtigt sind, den Antrag auf Verfolgung dessen zu stellen, der sich einen Angriff auf die Ehre des Verstorbenen hat zu Schulden kommen lassen, oder die Privatklage des Verstorbenen wegen Verleumdung fortzusetzen. Das Recht am eigenen Bilde (K. U. G. § 22) erlischt nicht mit dem Tode des Abgebildeten, sondern steht noch zehn Jahre nachher den Angehörigen zu.

Noch klarer tritt diese persönliche Seite des Fortlebens des Verstorbenen beim Urheberrecht hervor. Wir finden hier eine Reihe von Befugnissen, die sonst nicht überzugehen pflegen, die aber ohne weiteres dem Erben zustehen. Die Motive[3]) betonen ausdrücklich, daß überall da, wo im Gesetz vom Urheber die Rede ist, grundsätzlich auch die Erben mitzuverstehen sind, nicht aber die sonstigen Rechtsnachfolger. So haben die Erben ebenso wie der Urheber das ausschließliche Recht, über die Veröffentlichung eines Werkes zu entscheiden. Sie allein können über die fernere Gestalt des Werkes verfügen, sie können diese verändern und jedwede Veränderung von anderer Seite verbieten. Dies ergibt sich aus dem Gesetz, das scharf zwischen Vererbung und Uebertragung unterscheidet und nur bei Uebertragung das Aenderungsrecht nicht ohne weiteres auf den Erwerber übergehen läßt.[4]) Auch gegenüber den Gläubigern der Erben bewährt sich der fortdauernde Schutz des persönlichen Interesses, insofern auch gegen die Erben, so lange das Werk nicht erschienen ist, ohne deren Einwilligung die Zwangsvollstreckung nicht zulässig ist. Doch ist in dieser Hinsicht das Recht des Erben schwächer als das des Urhebers; denn nach der Veröffentlichung ist eine Zwangsvollstreckung gegen die Erben auch ohne ihre Einwilligung in das Urheberrecht und in das

[2]) St. G. B. § 189; ST. P. O. § 433.

[3]) Reg. Vorl. z. L. U. G. S. 392, z. K. U. G. S. 1535.

[4]) L. U. G. § 9; K. U G. § 12.

Werk statthaft.[5]) Immerhin geht aus diesen Vorschriften hervor, daß der Erbe eine ganz andere Stellung einnimmt als ein sonstiger Rechtsnachfolger.

Diese Beispiele zeigen uns, daß das Urheberrecht nicht nur nach seiner vermögensrechtlichen, sondern auch nach seiner persönlichen Seite auf den Erben übergeht.[6]) Diese Erscheinung läßt sich nur daraus erklären, daß hier das Fortleben des Verstorbenen in der Person seiner Erben gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Der Erbe setzt gewissermaßen die Persönlichkeit des Urhebers noch eine Zeitlang fort und darum geht auch das in der Persönlichkeit des Urhebers wurzelnde Recht der Substanz nach auf den Erben über. Von einer Fortsetzung der Urheberpersönlichkeit durch den Fiskus oder eine andere juristische Person kann in den Fällen der gesetzlichen Erbfolge nie die Rede sein, weil hier die persönlichen Beziehungen zwischen beiden fehlen. Daher erlischt in solchen Fällen das Recht des Urhebers mit dessen Tode und wird Gemeingut.[7])

Eine das Heimfallsrecht des Fiskus ausschließende Bestimmung findet sich bei den gewerblichen Urheberrechten nicht. Der Fiskus wird nach B. G. B. § 1936 Erbe. Dies erklärt sich daraus, daß bei den gewerblichen Urheberrechten die vermögensrechtliche Seite überwiegt und daß deshalb die Interessen der Gläubiger, die durch Gemeinfreiwerden des Werkes einen erheblichen Verlust erleiden könnten, eine größere Berücksichtigung erfahren können.

Die Erbunfähigkeit des Fiskus beim literarischen und künstlerischen Urheberrecht entfällt natürlich da, wo dieser nicht gesetzlicher, sondern testamentarischer Erbe ist. Denn hier entstehen durch den Willen des Erblassers persönliche Beziehungen wie zu jedem anderen Erben.[8])

---

[5]) S. hierüber oben § 8.

[6]) A. M. Wächter, Urh. R. S. 91; Anders a. a. O. S. 121, 130; Osterrieth, Altes und Neues etc. S. 77.

[7]) L. U. G. § 8 Abs. 2; K. U. G. § 10 Abs. 2.

[8]) So Allfeld I S. 88; Osterrieth, Kunstsch. Ges. S. 68; Wolff a. a. O. S. 338. – Ueber Kohlers Ansicht s. Urh. R. an Schr. W. S. 248.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß, während die Uebertragung eines Urheberrechtes unter Lebenden nur der Ausübung nach möglich ist, der Uebergang auf den Erben sich der Substanz nach vollzieht.[9])

Allerdings gilt dieser Satz auch nicht ohne jede Einschränkung. So bestimmt sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Tode des Urhebers. Ein Menschenalter nach dessen Ableben erlischt das Urheberrecht. Ferner geht das Signierungsrecht, wie wir oben gesehen haben, nicht auf den Erben über.[10]) Weiter bedarf es nach L. U. G. § 24 zur Abänderung von Werken, die in Sammlungen für den Schulgebrauch aufgenommen werden, bei Lebzeiten des Urhebers seiner persönlichen Einwilligung. Dieses Verbotsrecht steht ebenfalls dem Erben nicht zu.[11]) Auch die Zwangsvollstreckung hat uns gezeigt, daß das Band zwischen Werk und Erbe lockerer ist als zwischen Urheber und Werk. Ohne Einwilligung des Erben ist eine Zwangsvollstreckung nur so lange unzulässig, als das Werk noch nicht veröffentlicht ist. Wir werden also den Satz, daß das Urheberrecht auf den Erben der Substanz nach übergeht, dahin einschränken müssen, daß es einen Teil seiner Kraft verliert. Dieselben Bestimmungen wie für die Erbfolge in das Urheberrecht gelten natürlich auch für die Nacherbfolge in dasselbe.

Nicht dagegen geht das Urheberrecht der Substanz nach über bei Auflage und Vermächtnis. Beim Vermächtnisnehmer, der nicht Universalsukzessor ist, kann ein Fortleben der Person des Urhebers nicht anerkannt werden. Er wird behandelt wie ein Rechtsnachfolger unter Lebenden. Der Vermächtnisnehmer erwirbt daher ein Urheberrecht nur der Ausübung nach, die Substanz des Rechtes dagegen verbleibt bei demjenigen, durch dessen Vermittlung er sein Recht erwirbt, nämlich beim Erben. Erbfolge ist also der einzige Fall der Rechtsnachfolge, in dem das Urheberrecht der Substanz nach übergeht.

---

[9]) So Allfeld I S. 86, II S. 63; Gierke D. P. R. S. 811. — A. M. Dahn a. a. O. S. 84; Lass a. a. O. S. 24 hält das Gebr. M.-recht, vor der Eintragung überhaupt für unvererblich.

[10]) Allfeld II S. 85; K. U. G. § 13; für L. U. G. gilt entsprechendes.

[11]) Analog für L. U. G. § 19.

Anhang.

§ 10.

Die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes in der ausländischen Gesetzgebung.[1])

Ueber die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes enthalten die Gesetze der meisten ausländischen Länder eine ausdrückliche Bestimmung, die nach ihrem Inhalt, bei manchen sogar auch nach der Fassung, den deutschen Gesetzen entspricht. So Belgien, dessen Gesetz vom 22. März 1886 zu den vorgeschrittensten Gesetzen gehört, Art. 2: „Dieses Gesetz dauert während 50 Jahren nach dem Tode des Autors zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger;" Art. 3: „Le droit d'auteur est mobilier, cessible et transmissible, en tout ou en partie, conformément aux règles du Code civil." In Luxemburg stimmen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1898 mit dem belgischen überein. In Monaco ist nach dem Gesetz vom 27. Februar 1889 (mit Verordnung vom 20. Mai 1889) Art. 8 das Urheberrecht unentgeltlich und entgeltlich übertragbar, ab intestato und testamentarisch vererblich, ganz oder teilweise gemäß den Regeln des Code civil. Ebenso Ungarn, Gesetz vom 26. April 1884 § 3. In den Niederlanden bestimmt das ziemlich rückständige Gesetz vom 28. Juni 1881 Art. 9 ganze oder teilweise Uebertragbarkeit und Uebergang im Erbwege. Dem holländischen Gesetz entspricht in Transvaal das Gesetz vom 23. Mai 1887 Art. 9. Unbeschränkt übertragbar ist das Urheberrecht auch in Portugal, Zivilgesetzbuch vom 1. Juli 1867 Art. 579, und den hispano-amerikanischen Staaten: Chile, Gesetz vom 24. Juli 1834 Art. 3; Ecuador, Gesetz vom 3. August 1887 Art. 38; Mexiko, bürgerliches

---

[1]) Ueber die ausländische Urheberrechtsgesetzgebung s. Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 100; Rabel a. a. O. S. 74; Osterrieth, Altes und Neues usw. S. 37 (die Angaben von Osterrieth und Rabel sind zum Teil schon veraltet). — Die geltenden ausländischen Gesetze sind in Uebersetzung erschienen im Verlag von Hedeler, Leipzig 1902, ferner in der Sammlung Lois sur la propriété litéraire et artistique von Lyon Caen und Delalain 1889, Supplément 1896 und in den offiziellen Veröffentlichungen des Droit d'auteur.

Gesetzbuch vom 14. Dezember 1883 Art. 1139; Nicaragua, bürgerliches Gesetzbuch von 1904 Art. 736; Guatemala, Verordnung vom 29. Oktober 1879 Art. 6; Peru, Gesetz vom 3. November 1849 Art. 3; Bolivien, Gesetz vom 13. August 1879 Art. 10; Argentinien, Verfassung von 1853 Art. 17; Paraguay, Verfassung von 1870 Art. 19; Uruguay, Zivilgesetzbuch von 1868 Art. 443; Honduras, bürgerliches Gesetzbuch vom 31. Dezember 1898 Art. 444. Bei den letzteren vier Staaten ergibt sich die Uebertragbarkeit aus der Gleichstellung des geistigen Eigentums mit dem sachenrechtlichen, z. B. Argentinien Art. 17 S. 5: „Todo autor ó inventor es proprietario exclusivo de su obra, invento ó descubrimiuito, por el término que le acuerde la ley." Auch das Gesetz von Brasilien vom 1. August 1898 bestimmt in Artikel 4, daß das Urheberrecht ganz oder teilweise übertragbar ist und auf die Erben in Gemäßheit der Rechtsregeln übergeht. In England nimmt die Praxis auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes vom 1. Juli 1842 für das literarische und künstlerische Urheberrecht dessen Uebertragbarkeit an. Für das Kunstwerkrecht ergibt sich dies aus Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1862. Es bestehen allerdings Formvorschriften. Freie Uebertragbarkeit unter Einhaltung von Formvorschriften gilt auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika, die allerdings in der Urheberrechtsgesetzgebung merkwürdig rückständig sind, nach Art. 4954 und 4955 der Revised Statutes. Es gilt hier nämlich: Die Schutzfrist (NB. für den Inländer) beträgt 28 Jahre von der Registrierung an und auf eine neue Registrierung hin kann sie um 14 Jahre verlängert werden, letzteres aber nur zu Gunsten des Autors, seiner Witwe oder Kinder. Für jede der beiden Fristen ist die volle Uebertragbarkeit ausgesprochen, auch kann der Urheber durch endgültige Rechtsübertragung die Verlängerung vereiteln; die allgemeinen Erbregeln erleiden keinerlei Ausnahmen. In den skandinavischen Ländern kann das Urheberrecht unbeschränkt übertragen werden. So Dänemark, Gesetz vom 19. Dezember 1902 (abgeändert durch Gesetz vom 29. März 1904) Art. 9; Schweden, Gesetz vom 10. August 1877 (abgeändert 10. Januar 1883, 28. Mai 1897, 29. April 1904) Art. 6: „übertragbar mit oder ohne Be-

dingungen und Einschränkungen," und Norwegen, Gesetz vom 4. Juli 1893 Art. 9: der Urheber kann das Veröffentlichungsrecht, d. h. nach Art. 1 jede Art von Wiedergabe des Geisteswerkes, ganz oder teilweise zedieren; Art. 11: beim Tode des Urhebers sind die allgemeinen Bestimmungen über Nachfolge anzuwenden. Nach dem Schweizerischen Gesetz[2]) vom 23. April 1883 Art. 1 „gehört das Urheberrecht dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern". In Italien kann nach Testo unico vom 19. September 1882 Art. 16 das Urheberrecht „auf alle gesetzlichen Arten veräußert und übertragen werden". Zu dieser Gruppe von Ländern sind schließlich noch Rußland, Gesetz über Zensur und Presse von 1886 Art. 2, Finnland, Gesetz vom 15. März 1881 Art. 1, und Tunis, Gesetz vom 15. Juni 1889 Art. 1, zu rechnen. Im finnischen Rechte ist auch bezüglich des Erbteiles der Witwe auf das gemeine Privatrecht verwiesen. Es ist selbstverständlich, daß, soweit in einzelnen Staaten (England, Vereinigte Staaten von Amerika) für die Uebertragung Formvorschriften bestehen, diese dem Grundsatze der unbeschränkten Uebertragbarkeit nicht widersprechen.

Eine Besonderheit gilt für Frankreich und Haiti. In beiden Ländern ist das Urheberrecht unbeschränkt übertragbar, allein die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge erfahren eine Abänderung. In Frankreich gilt das Dekret vom 5. Dezember 1810 Art. 40 und für die Vererblichkeit das Gesetz vom 14. Juli 1866. Eine Ausnahme bildet das gesetzliche Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten. Diese erklärt sich aber nicht aus den Grundsätzen des Urheberrechtes, sondern aus den familienrechtlichen Anschauungen des Code civil. Gegenwärtig ist sie durch das Gesetz vom 9. März 1891, das dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung in der Regel an dem Viertel oder Hälfte des Nachlasses gewährt, ihrer größten Anomalie entkleidet. Der Urheber kann aber unter Lebenden und von Todes wegen völlig frei ver-

[2]) S. Lienhard, Ueber die juristische Natur des Urheberrechtes und die Uebertragbarkeit desselben nach schweizerischem Recht, Inaug. Diss. Zürich 1889.

fügen.[3]) In Haiti hat nach dem Gesetz vom 8. Oktober 1885 Art. 5 und 6 die Witwe ein besonderes gesetzliches Erbrecht, der Urheber darf aber auch über deren Ausübungsrechte verfügen.[4])

Eine andere Gruppe bilden diejenigen Länder, nach deren Rechte die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes eingeschränkt ist durch ein gesetzliches Heimfallsrecht. In Spanien tritt nach dem Gesetze vom 10. Januar 1879 Art. 6 ein Rückfall des Urheberrechtes 25 Jahre nach dem Tode des Urhebers an dessen Pflichterben auf den Rest von 55 Jahren ein. Für jede der beiden Fristen kann jedoch der Urheber, bezw. die Pflichterben, vollständig frei verfügen (Art. 2). Aehnlich erfolgt in Costarica, Gesetz vom 26. Juni 1896 Art. 4, ein Rückfall 20 Jahre nach dem Tode für den Rest von 30 Jahren. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz von Kolumbien vom 26. Oktober 1886 Art. 15 und das frühere Gesetz von Venezuela vom 12. Mai 1887, die aber durch das neue Gesetz vom 17. Mai 1894 aufgehoben ist. (Nach Art. 5 dieses Gesetzes gilt unbeschränkte Uebertragbarkeit). Nach den genannten Gesetzen werden also gewissermaßen zwei Urheberrechte nacheinander verliehen, über die der Berechtigte frei verfügen darf.

Im Gegensatz zu all diesen Gesetzen spricht nur das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895 es ausdrücklich aus, daß nur die Ausübung des Rechtes übertragen werden kann. Artikel 16 lautet: „Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen anderen überlassen.“ Es ist dies um so auffallender, als gerade dieses Gesetz sonst auf einem völlig veralteten Standpunkt steht und ihm wegen seiner Unklarheit

---

[3]) Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété litéraire et artistique, Nr. 239: „Le droit de l'auteur est cessible; les conditions de la cession peuvent varier à l'infini.“

[4]) Eine ähnliche, die Witwe begünstigende Bestimmung hatte das ältere franz. Gesetz vom 8. April 1854 und das Dekret des Königreiches beider Sizilien vom 5. Februar 1828 Art. 3.

der Mangel jeder Grundanschauung vorgeworfen wurde.[5]) Allerdings wurde ihm auch gerade aus dieser singulären Bestimmung ein Vorwurf gemacht. So nennt sie Kohler[6]) „eine grundverfehlte Bestimmung, ein Irrgang des Gesetzes, dem es nicht gelang, es zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn das Autorrecht übergeht, das Persönlichkeitsrecht des Verfassers, soweit es nicht mitübertragen wird oder nicht mitübertragen werden kann, bei dem Verfasser zurückbleibt." Von dem Standpunkt seiner Theorie mag Kohler zu diesem Tadel berechtigt sein, nach unserer Anschauung hat das österreichische Gesetz allein, mag es auch in anderer Beziehung recht mangelhaft sein, die aus dem Wesen des Urheberrechtes richtige Folgerung gezogen, daß es eben wegen seiner Eigenart nicht der Substanz nach, sondern nur der Ausübung nach übertragen werden kann. Wenn man die Entstehungsgeschichte des Gesetzes betrachtet, so ergibt sich, daß zuerst der Regierungsentwurf (§ 11 Abs. 1) wörtlich die Bestimmung des deutschen Gesetzes von 1870 (§ 3) enthielt, daß man aber bei der Beratung des Gesetzes bewusst diese Fassung im Hinblick auf das Wesen des Urheberrechtes geändert hat. Die Kommission des Herrenhauses erklärte das Urheberrecht für ein einheitliches und persönliches Recht. Daraus aber ergebe sich „die Unübertragbarkeit des Urheberrechtes nach seiner persönlichen Seite hin im Wege der Einzelnachfolge, indem zwar die Ausübung der in dem Urheberrechte enthaltenen ausschließlichen Verwertungsbefugnisse überlassen wird, die Urhebereigenschaft selbst aber und die mit ihr zusammenhängenden Vorrechte bei dem Urheber zurückbleiben." [7])

---

[5]) Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 102: „Es steht unter aller Kritik" und Arch. f. bürg. Recht B. 10 S. 280; Maillard, Etude sur le projet de loi autrichien S. 8; Droit d'auteur B. 8 S. 8: „on voulait faire une loi modèle; or cette loi ne satisfait nullement les intéressés." Geller, österr. Urheberrechtsgesetz S. 20.

[6]) Kohler, Urh. R. an Schr. W. S. 243.

[7]) Bericht der vereinigten jur. und pol. Kommission des Herrenhauses, XI. Session, Beil. Nr. 271 S. 4 f.